

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB210156-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichter lic. iur. Wenker und
Ersatzoberrichterin lic. iur. Laufer sowie Gerichtsschreiber MLaw Huter

Urteil vom 22. März 2022

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
vertreten durch Staatsanwältin lic. iur. Kauf,
Anklägerin und Berufungsklägerin

sowie

1. **A.**_____,
2. **B.**_____,
3. **C.**_____,

Privatkläger und Anschlussberufungskläger

1, 2 unentgeltlich verbeiständet durch Rechtsanwältin MLaw X1._____,

3 unentgeltlich verbeiständet durch Rechtsanwältin X2._____,

gegen

D._____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

betreffend **sexuelle Nötigung etc.**

**Berufung gegen Urteil und Beschluss des Bezirksgerichtes Hinwil vom
7. Januar 2021 (DG200008)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 22. Juli 2020 (Urk. D1/15/2) ist diesem Urteil beigeheftet.

Beschluss der Vorinstanz:

1. Das Verfahren betreffend Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StGB zum Nachteil der Privatklägerin 3 gemäss Anklageziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.5 wird eingestellt.
2. Das Verfahren betreffend Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 betreffend den Vorfall in G._____ wird eingestellt.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Die Privatkläger 1 bis 3 werden mit ihren Zivilklagen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 6'000.- ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. 3'000.- Gebühr für das Vorverfahren

Fr. 627.- Auslagen

Fr. 14.- Entschädigung Zeuge

Fr. 1'000.- Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Obergericht des Kantons Zürich (UB190134)

Fr. 30'000.- Kosten amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und MwSt)

Fr. 21'500.- Kosten unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 3 (inkl. Barauslagen und MwSt)

4. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sowie die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 3 werden vollumfänglich und definitiv auf die Staatskasse genommen.

Berufungsanträge:

a) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:

(Urk. 70 S. 1 f.; Urk. 101 S. 1 f.)

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 7. Januar 2021 sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei folgender Straftaten schuldig zu sprechen:
 - der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB,
 - der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB,
 - der mehrfachen Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 StGB,
 - der wiederholten Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StGB,
 - der wiederholten Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB.
3. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 55 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 5'000.– zu bestrafen.
4. Es sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 50 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse festzusetzen.
5. Es sei über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft zu entscheiden.
6. Dem Beschuldigten seien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 104 S. 2 ff.; Prot. II S. 42)

1. Die Verteidigung macht ein Verfahrenshindernis in Form des Verstosses gegen den Grundsatz "ne bis in idem" betreffend Vorhalt gemäss Anklageziffer 1 geltend (Art. 339 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 323 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 StPO). Entsprechend sei auf diesen Anklagepunkt nicht einzutreten;
2. Die Verteidigung macht gestützt auf Art. 339 Abs. 2 lit. b StPO hinsichtlich der Anklageziffern 5 Ziff. 3 und Ziff. 4 sowie der Anklageziffer 6, soweit die Tathandlungen als Tötlichkeiten qualifiziert werden, das Verfahrenshindernis von rechtsgültigen Strafanträgen geltend. Entsprechend seien diese Verfahren einzustellen;
3. Die Verfahren betreffend Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 3 gemäss Anklageziffern 5.1, 5.2, 5.3 sowie 5.5 sowie die Verfahren betreffend Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 gemäss Anklageziffer 6 (Vorfall G._____) seien infolge eingetretener Verjährung einzustellen;
4. Der Beschuldigte sei im Übrigen vollumfänglich freizusprechen;
5. Die Privatkläger 1 - 3 seien mit ihren Zivilklagen auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen;
6. Die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren sowie der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen.

c) Der Vertreterin der Privatkläger 1 und 2:

(Urk. 102 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

2. Es sei festzustellen und im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten, dass der Beschuldigte aus den eingeklagten Straftathandlungen dem Grundsatz nach gegenüber den Privatklägern 1 und 2 schadenersatzpflichtig ist.
3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 1 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 8. Mai 2018 und der Privatklägerin 2 eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 8. Mai 2018 zu bezahlen.
4. Eventualiter sei das Verfahren betreffend Zivilforderungen auf den Zivilweg zu verweisen.
5. Den Privatklägern 1 und 2 sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten.

d) Der Vertreterin der Privatklägerin 3:

(Urk. 103 S. 1 f.)

1. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses und Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 7. Januar 2021 sei der Beschuldigte im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Hinwil vom 7. Januar 2021 sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 3 eine Genugtuung in Höhe von Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 9. Dezember 2016 zu bezahlen. Sodann sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 3 aus den eingeklagten Straftathandlungen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive diejenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 3, seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, wobei die Kosten für die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 3 vorab aus der Gerichtskasse zu erstatten seien.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Das Bezirksgericht Hinwil entschied mit Urteil und Beschluss vom 7. Januar 2021 im Verfahren DG200008 wie eingangs im Dispositiv wiedergegeben. Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (hernach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) sowie der Privatkläger 1 und 2, jeweils fristgerecht, Berufung angemeldet (Urk. 62 u. 63). Während seitens der Staatsanwaltschaft in der Folge fristgerecht die Berufungserklärung eingereicht wurde (Urk.70), zogen die Privatkläger 1 und 2 die angemeldete Berufung mit Eingabe vom 26. Februar 2021 wieder zurück (Urk. 72). Mit Präsidialverfügung vom 15. März 2021 (Urk. 75) wurde dem Beschuldigten sowie den Privatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 7. April 2021 liess die Privatklägerin 3 (Urk. 77) und mit Eingabe vom 9. April 2021 liessen die Privatkläger 1 und 2 jeweils Anschlussberufung erklären. Mit Präsidialverfügung vom 15. April 2021 (Urk. 79) wurden diese Anschlussberufungen dem Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt. Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatkläger und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung ergingen am 9. Juni 2021 (Urk. 81). Mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 liessen die Privatkläger 1 und 2 ein Gesuch um Ausschluss der Öffentlichkeit mit Ausnahme der akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichters – welchen Auflagen hinsichtlich ihrer Berichterstattung aufzuerlegen seien – stellen (Urk. 84), welchem seitens des Gerichts mit Beschluss vom 22. November 2021 (Urk. 85) entsprochen wurde. Der im Vorfeld zur Berufungsverhandlung mit Eingabe vom 7. März 2022 gestellte Beweisantrag der Privatklägerin 3, sie durch das Gericht zu befragen (Urk. 89), wurde mit Präsidialverfügung vom 9. März 2022 abgewiesen (Urk. 91). Zwei seitens der Privatklägerin 3 gleichentags eingereichte Berichte des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (Urk. 90/1-2) wurden vom Gericht zu den Akten genommen. Mit Eingabe vom 16. März 2022 reichte die Vertreterin der Privatkläger 1 und 2 eine Substitutionsvollmacht für Rechtsanwältin lic. iur. X3._____ und für Rechtsanwältin MLaw X4._____ ein (Urk. 94 und 96). Mit Eingabe vom 14. März

2022 (Poststempel: 17. März 2022) beantragte der Vater der Privatkläger 1 und 2, an der Berufungsverhandlung teilnehmen zu dürfen, was ihm mit Stempelverfügung des Präsidenten vom tt.mm. 2022 bewilligt wurde. Die Vertreterin der Privatklägerin 3 reichte mit Eingabe vom 16. März 2022 (Poststempel: 17. März 2022) ein Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik vom 5. Juli 2021 sowie zwei weitere dieses Gutachten betreffende Urkunden ins Recht, welche zu den Akten genommen wurden (Urk. 98 bis 99/3).

2. Erschienen sind zur heutigen Berufungsverhandlung der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, Staatsanwältin lic. iur. Corinne Kauf als Vertreterin der Anklagebehörde, Rechtsanwältin lic. iur. X3.____ und Rechtsanwältin lic. iur. X4.____ als Vertreterinnen der Privatkläger 1 und 2, die Privatklägerin 3 persönlich in Begleitung ihrer Vertreterin Rechtsanwältin lic. iur. X2.____ sowie E.____ als Vertrauensperson der Privatkläger 1 und 2.

II. Prozessuales

1.1. Vor Berufungsinstanz machte die Verteidigung erneut geltend, der Strafverfolgung des als Anklageziffer 1 eingeklagten Sachverhaltes stehe der Grundsatz "ne bis in idem" entgegen, da die Privatklägerin 3 bereits im Jahr 2016 Anzeige gegen den Beschuldigten erstattet habe, in der Folge aber eine Desinteresseerklärung abgegeben und die Aussage verweigert habe, weshalb die Anklägerin das Verfahren in Bezug auf diesen Vorwurf mit Verfügung vom 1. Februar 2017 rechtskräftig eingestellt habe (Urk. 47 S. 2 ff.; Urk. 104 S. 2 f.).

1.2. Seitens der Vorinstanz wurden die rechtlichen Grundlagen des Verbots der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem) grundsätzlich zutreffend erörtert (Urk. 69 E. III.1.b), weshalb – mit nachstehender Ausnahme – darauf zu verweisen ist. Korrigierend ist darauf hinzuweisen, dass in Art. 320 Abs. 4 StPO – und nicht in Art. 319 Abs. 4 StPO – festgehalten wird, dass eine rechtskräftige Einstellungsverfügung einem freisprechenden Entscheid gleichkommt. Vorliegend stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft hinsichtlich des in Anklageziffer 1 umschriebenen Sachverhalts

die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens verfügen durfte, da ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt wurden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen, und diese sich nicht bereits aus den früheren Akten ergaben (vgl. Art. 323 Abs. 1 StPO).

1.3. Seitens der Vorinstanz wurde der hinsichtlich der Einstellungsverfügung vom 1. Februar 2017 massgebende Sachverhalt zutreffend dargestellt (vgl. Urk. 69 E. III.1.c): Die Privatklägerin 3 stellte bezüglich des vorliegend unter Anklageziffer 1 angeklagten Sachverhalts am 11. Dezember 2016 Strafantrag (Urk. D2/2). Am 19. Dezember 2016 erklärte sie, für diesen Sachverhalt nicht als Straf- und Privatklägerin gelten zu wollen (Urk. D2/19). Mit Schreiben gleichen Datums liess die Privatklägerin 3 ferner ihr Desinteresse an der Strafverfolgung verlauten (Urk. D2/21), welches sie in der Folge anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 22. Dezember 2016 bestätigte (Urk. D2/11 S. 3). Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren mit – zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsener – Einstellungsverfügung vom 1. Februar 2017 ein (Urk. D2/27).

1.4. Vorliegend ist massgebend, dass die Privatklägerin 3 im Rahmen der früheren Untersuchung zwar in einer polizeilichen Einvernahme detaillierte Aussagen machte, diese alleine aber aufgrund der noch fehlenden Teilnahmerechte zu Ungunsten des Beschuldigten unverwertbar sind (Urk. D2/7). Danach kam es in jenem Verfahren infolge des Desinteresses der Privatklägerin 3 zu keiner erneuten Einvernahme unter Wahrung der Teilnahmerechte. Anlässlich des vorliegenden Vorverfahrens wurden demgegenüber verwertbare Aussagen der Privatklägerin 3 ergänzt (vgl. Urk. D1/04/02 S. 10 ff.; Prot. I S. 21 ff.). Die Privatklägerin 3 ist nicht Organ der Strafrechtspflege, was nach gewissen Lehrmeinungen dafür spricht, dass ihr – durchaus widersprüchliches – Verhalten nicht dem Staat zugerechnet werden kann und der staatliche Strafanspruch davon unberührt bleibt (vgl. BSK StPO II-GRÄDEL/HEINIGER, Art. 323 StPO N 6). Anderen Lehrmeinungen zufolge kann die spätere Geltendmachung von Beweisen durch die Privatklägerschaft, welche dieser (und der Staatsanwaltschaft) bereits zum Zeitpunkt der Einstellung bekannt waren, aber als rechtsmissbräuchlich beurteilt und deshalb nicht als Wiederaufnahmegrund

zugelassen werden (vgl. SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 323 N 25; DIKE StPO-SCHMID/JOSITSCH, Art. 323 N 8). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, gereicht dem Beschuldigten eine allfällige Verletzung des "ne bis in idem"-Grundsatzes vorliegend aber so oder anders nicht zum Nachteil, da er vollumfänglich freizusprechen ist, womit diese Frage offen bleiben kann (ebenso offen gelassen in Urteil BGer 6B_139/2017 vom 27. September 2017 E. 2.3.2.).

2.1. Seitens der Verteidigung wird ferner – auch vor Berufungsinstanz – eingewandt, dass hinsichtlich Anklageziffern 5 Ziff. 3 und Ziff. 4 das Verfahrenshindernis fehlender rechtsgültiger Strafanträge der Strafverfolgung entgegenstehen würde bzw. für sämtliche in der Anklageschrift unter Anklageziffer 6 als Tötlichkeiten qualifizierten Taten kein rechtsgültiger Strafantrag vorliege (Urk. 47 S. 4 ff.; Urk. 104 S. 3 f.). So vermöge es sich laut der Verteidigung insbesondere nicht zu Ungunsten des Beschuldigten auszuwirken, wenn die Anklagebehörde in der Anklageschrift ungenaue Zeitangaben mache, welche lediglich teilweise in den Anwendungsbereich von Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB (Strafverfolgung von Amtes wegen) fallen. So hätten der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 lediglich zwischen ca. Ende Februar 2017 bis Ende August 2017 zusammengelebt und ab dann getrennte Wohnsitze gehabt (vgl. auch Prot. I S. 29). In Anklageziffer 5 Ziff. 3 werde der Tatzeitpunkt auf "ca. im Winter 2017" und in Anklageziffer 5 Ziff. 4 auf "ca. im Sommer/Herbst 2018" festgelegt. Zu Gunsten des Beschuldigten müsse demnach davon ausgegangen werden, dass sich die Taten im Winter anfangs 2017 (Anklageziffer 5 Ziff. 3) bzw. zwischen dem 1. und 19. September 2018 (Anklageziffer 5 Ziff. 4) ereignet hätten, da danach das Strafantragserfordernis gegeben sei. Ferner sei dem Beschuldigten hinsichtlich der Privatkläger 1 und 2 (Anklageziffer 6) keine Obhuts- bzw. Garantienpflicht zugekommen, weshalb Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB nicht einschlägig sei, eine Strafverfolgung von Amtes wegen entfalle und das Strafantragserfordernis deshalb auch diesbezüglich nicht erfüllt sei. Da die Privatkläger 1 und 2 erst am 19. Oktober 2018 Strafanträge wegen Tötlichkeiten, welche der Beschuldigte zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 4. Oktober 2018 begangen haben soll, gestellt hätten, bei Antragsdelikten indes lediglich Handlungen in den vergangenen drei Monaten, also zwischen dem 19. Juli 2018 und dem 19. Oktober 2018 erfasst würden, sei angesichts der unpräzisen Zeitangaben zu Gunsten des Beschuldigten anzunehmen, dass die Vorfälle –

sollten sie sich tatsächlich ereignet haben – vor dem 19. Juli 2018 stattgefunden hätten. Zudem habe die Anklage den Zeitraum dieser behaupteten Handlungen entgegen dem Polizeirapport und entgegen den Aussagen der beiden Kinder und der Kindsmutter von ursprünglich anfangs 2017 bis Oktober 2018 neu auf Dezember 2017 bis Oktober 2018 gelegt, was aktenwidrig sei. Umso mehr sei davon auszugehen, dass sämtliche der inkriminierten Handlungen, wenn überhaupt, vor Juli 2018 begangen worden seien (Urk. 47 S. 4 ff.).

2.2. Gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB wird der Täter für eine Tötlichkeit von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an seinem Lebenspartner begeht, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde. Gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB wird der Täter ferner von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich einem Kind, begangen hat. Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten, wobei die Frist mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird, beginnt. Bei einer nicht handlungsfähigen Person ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt (Art. 30 Abs. 2 StGB).

2.3. Seitens der Vorinstanz wurde erwogen, dass insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 gemeinsame Kinder hätten, davon auszugehen sei, dass sie bis zur Trennung am 4. Oktober 2018 einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten (Urk. 69 E. III.2.c bzw. Prot. I S. 30) bzw. dass die Frist zur Stellung der Strafanträge mit der Ernennung von Rechtsanwältin MLaw X1._____ als Vertretungsbeiständin der Privatkläger 1 und 2 erneut zu laufen begonnen habe (Urk. 69 E. III.4.c bzw. Prot. I S. 30). Demnach sei bezüglich der die Privatklägerin 3 betreffenden Vorfälle (Anklageziffer 5 Ziff. 3 u. 4) kein Strafantrag erforderlich bzw. bezüglich der die Privatkläger 1 und 2 betreffenden Vorfälle (Anklageziffer 6) das Strafantragserfordernis erfüllt.

2.4. Im Ergebnis erweist sich die Auffassung der Vorinstanz als richtig, wobei ihre Begründung jeweils äusserst knapp ausfiel und nicht durchgehend überzeugt (Urk. 69 E. III.2.c bzw. 4.c). Massgebend ist vorliegend vorab die Beantwortung der Frage,

ab welchem Zeitpunkt und bis wann der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 einen gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit führten. Diesbezüglich aufschlussreich sind die Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin 3 und des Zeugen E._____: Der Beschuldigte gab vor Polizei an, dass er die Privatklägerin 3 seit ca. Juli 2016 kennen würde und sie sich nach einer zwischenzeitlichen Trennung irgendwann Ende Januar oder Februar 2017 wieder angenähert hätten, als sie hochschwanger gewesen sei. Ca. im Februar 2017 sei er zu ihr an die F.____-strasse gezogen, wo er dann immer gewohnt habe. Ab August 2017 sei er dann ausgezogen. Die Privatklägerin 3 sei an die J.____ 1 nach H.____ und er nach I.____ gezogen. Im Januar oder Februar 2018 sei er an die J.____ 2 in H.____ gezogen, wo er ein Zimmer gehabt habe. Darauf seien sie sich näher gekommen und er habe auch bei ihr geschlafen. Sie hätten es wieder probieren wollen und seien dann wieder irgendwie zusammengekommen. Im August 2018 sei er provisorisch zur Privatklägerin 3 gezogen, wobei er offiziell immer noch an der J.____ 2 gemeldet gewesen sei. Bis September 2018 sei es dann gut gegangen (Urk. D1/5/1 S. 1 ff.). Der Beschuldigte bestätigte ferner, dass sie die Beziehung immer mal wieder beendet gehabt hätten (Urk. D1/5/1 S. 4). Die Privatklägerin 3 gab ihrerseits am 4. Oktober 2018 bei der Polizei an, dass sie seit Juli 2016 bis zum heutigen Tag ein Paar gewesen seien, wobei der Beschuldigte immer bei ihr gewesen sei, auch wenn er nicht angemeldet gewesen sei (Urk. D1/4/1 S. 2). Vor Staatsanwaltschaft präzisierte die Privatklägerin 3, dass der Beschuldigte sie in dieser Zeit 30 bis 40 Mal verlassen habe. Wenn sie einen Monat lang ununterbrochen zusammen gewesen seien, sei das eine lange Zeit gewesen (Urk. D1/4/2 S. 6 f.) bzw. gab sie zu Protokoll, dass sie den Beschuldigten schliesslich am 4. Oktober 2018 "vor die Türe gestellt" habe (Urk. D1/4/4 S. 13). Aus den im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Angaben der Privatklägerin 3 ergeben sich hinsichtlich der Frage der Dauer der Haushaltsgemeinschaft keine massgebenden neuen Aussagen (Prot. I S. 19 ff.). Bestätigt wird die Annahme, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 – zumindest beinahe durchgängig – während zweier Jahre einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, durch die Aussage des Zeugen E._____, welcher aussagte, dass der Beschuldigte zwei Jahre nur zu Hause rumgehockt sei und die Kinder ihn entsprechend wahrgenommen hätten (Urk. D1/6/1 S. 6), womit der Zeuge die stets bei der

Privatklägerin 3 lebenden Privatkläger 1 und 2 meinte. Auch wenn der Beschuldigte zwischenzeitlich ausgezogen ist, ergibt sich aus seinen eigenen Aussagen und denjenigen der Privatklägerin 3, dass er bis Ende August 2017 und dann spätestens wieder ab August 2018 mit der Privatklägerin 3 zusammengelebt hat, selbst wenn ein anderer Wohnsitz gemeldet war. Unter diesen Gegebenheiten ist erwiesen, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 während ihrer Beziehung ab Juli 2016 bis zur endgültigen Trennung am 4. Oktober 2018 vorwiegend zusammenlebten und nie einen mehr als ein Jahr getrennten Haushalt führten. Auch wenn es zahlreiche kurzzeitige Trennungen gab, führen diese – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Prot. I S. 29) – nicht dazu, dass die Beziehung der Privatklägerin 3 und des Beschuldigten nicht als langdauernde, auf die Zukunft ausgerichtete Beziehung angesehen werden kann. Vielmehr raufte sich die beiden Personen immer wieder zusammen, weshalb von einer gewissen Langfristigkeit der gemeinsamen Lebensplanung und des gemeinsamen Haushalts auszugehen ist, welche Wahrnehmung letztlich auch durch die wiedergegebenen, deutlich in diese Richtung weisenden Angaben des Zeugen E. _____ bestätigt wird. Die Aussage des Beschuldigten vor Vorinstanz, er habe sich hauptsächlich bei sich zuhause aufgehalten (Prot. I S. 49), und der Untermietvertrag (Urk. 48/18) vermögen diese Umstände entgegen der Verteidigung (Urk. 104 S. 3) nicht in Zweifel zu ziehen. Demnach waren die in Frage stehenden Tötlichkeiten des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 3 gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB von Amtes wegen zu verfolgen, womit diesbezüglich kein Strafantragserfordernis besteht.

2.5. Betreffend das Strafantragserfordernis der in Anklageziffer 6 zu Ungunsten der Privatkläger 1 und 2 angeklagten Tötlichkeiten ist vorab die Frage nach dem dreimonatigen Fristbeginn gemäss Art. 31 StGB zu prüfen. Gemäss früherer bundesgerichtlicher Rechtsprechung wurden mehrere Straftaten zu einer rechtlichen Einheit zusammengefasst (sog. Einheitsdelikte), wenn sie identisch oder ähnlich waren und das gleiche geschützte Rechtsgut angegriffen wurde (vgl. BGE 118 IV 325, 328; 121 IV 272, 275 und 126 IV 131, 132, alle im Zusammenhang mit Art. 217 StGB). Die Antragsfrist sollte in solchen Konstellationen erst mit der letzten schuldhaften Handlung bzw. Unterlassung zu laufen beginnen (BGE 118 IV 325, 328 f.; 121 IV 272, 275; 126 IV 131, 132 f.; BGer, KassH, 10. 4. 2003, 6S.36/2003, E. 2.2; KassH, 4. 2.

2004, 6S.185/2003, E. 1; KassH, 12. 3. 2004, 6S.47/2004, E. 2.3 und 2.4). Der Antrag galt dann für den ganzen Zeitraum, in dem der Täter den Tatbestand ohne Unterbrechung erfüllt hatte (BGE 118 IV 325, 330; 121 IV 172, 175; 126 IV 131, 132; BSK StGB I-RIEDO, Art. 31 StGB N 23). Mit BGE 131 IV 83 hat das Bundesgericht die Rechtsfigur des Einheitsdelikts nunmehr weitestgehend (mit Ausnahme der tatbestandlichen bzw. natürlichen Handlungseinheit) aufgegeben, so dass bei mehreren Tathandlungen im Regelfall auch die Antragsfristen je gesondert zu laufen beginnen, wobei im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Art. 217 StGB indes weiterhin von einem Dauerdelikt ausgegangen werden soll (BGE 132 IV 49, 53 ff.; BSK StGB I-Riedo, Art. 31 StGB N 24 f. m.w.H.). Die Frist zur Erhebung des Strafantrags beginnt gemäss Art. 31 StGB mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Einerseits liegt ein seitens der Privatklägerin 3 als Mutter der Privatkläger 1 und 2 sowie deren Vaters E. _____ am 19. bzw. 22. Oktober 2018 unterzeichneter Strafantrag wegen angeblicher Tötlichkeiten des Beschuldigten im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 4. Oktober 2018 bei den Akten (Urk. D3/2/1-2). Ferner wurde am 3. Juni 2019 hinsichtlich zwischen ca. 1. Januar 2017 bis 4. Oktober 2018 angeblich begangener Tötlichkeiten durch den Beschuldigten auch Strafantrag durch die Beiständin der Privatkläger 1 und 2 erhoben (Urk. D3/2/3). Das Antragsrecht des gesetzlichen Vertreters und jenes der Erwachsenenschutzbehörde ist ein je selbständiges (BGE 127 IV 193, 194 ff., Pra 2002, Nr. 11, 49 ff.; Urteil BGer 6B_396/2008 E. 3.3.1.), was insbesondere für die Fristberechnung und für die Ausübung des Rückzugsrechts von Bedeutung ist (BSK StGB I-RIEDO, Art. 30 StGB N 37 m.w.H.). Die Vertretungsbeiständin der Privatkläger 1 und 2 wurde jeweils am 2. April 2019 im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB für die Dauer des Strafverfahrens ernannt, wobei gemäss den massgebenden Entscheiden der KESB zu ihrem Aufgabenbereich – zufolge möglicher Interessenskollisionen – insbesondere auch deren Vertretung im vorliegenden Strafverfahren zählen sollte (Urk. D3/7/6-7). Die Vertretungsbeiständin der Privatkläger 1 und 2 hat deshalb die erforderlichen Strafanträge innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 3-Monatsfrist erhoben.

3.1. Seitens der Verteidigung wird ausserdem vorgebracht, dass hinsichtlich Anklageziffer 6 aus der Anklage – mit Ausnahme des letzten Vorhalts, welcher mit der

Terminierung auf "ca. im Sommer 2018" etwas genauer sei – in keinster Weise entnehmen liesse, wann die einzeln aufgeführten Taten begangen worden sein sollen (Urk. 47 S. 6).

3.2. Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9, Art. 325 StPO; Art. 29 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 BV; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (vgl. Art. 350 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Das Akkusationsprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Die beschuldigte Person muss unter dem Gesichtspunkt der Informationsfunktion aus der Anklage ersehen können, was ihr vorgeworfen wird. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Tat. Entscheidend ist, dass der Betroffene genau weiss, welcher konkreter Handlungen er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann (statt vieler: Urteil 6B_1010/2020 vom 31. Mai 2021 E.1.2. m.w.H.). Kleinere Ungenauigkeiten in den Orts- und Zeitangaben führen nicht zur Unbeachtlichkeit der Anklage. Allgemein gilt, je gravierender die Vorwürfe, desto höhere Anforderungen sind an das Anklageprinzip zu stellen. Ob die zeitliche Umschreibung ausreicht, ist nicht abstrakt, sondern zusammen mit dem übrigen Inhalt der Anklage zu beurteilen (Urteil BGer 432/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 2.2. m.w.H.). Das Bundesgericht befasste sich bereits mehrfach mit der zeitlichen Bestimmtheit der Anklage: Es hielt beispielsweise eine Eingrenzung des Vorwurfs sexueller Nötigung auf drei Monate für hinreichend, weil der genaue Zeitraum wegen der mehrere Jahre zurückliegenden Tat nicht mehr eruierbar war (Urteil 6B_333/2007 vom 7. Februar 2008 E. 2.1.5m.w.H.). Auch die Angabe einer bestimmten Jahreszeit wie "Herbst 1998", "Winter 1999", die Beschränkung auf wenige Monate wie "November oder Dezember 1999" oder auf einen nicht näher bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines einzigen Monats liess es genügen (Urteile 6B_233/2010 vom 6. Mai 2010 E. 2. und 2.3.; 6B_684/2007 vom 26. Februar 2008

E. 1.4.; 6B_255/2008 vom 10. Oktober 2008 E. 2.6.; 1P.547/1999 vom 3. Dezember 1999 E. 4b; je mit Hinweisen). In gewissen Fällen akzeptierte es einen längeren Zeitraum: So erachtete es die Angabe "in den Skiferien von Februar 1993 bis Februar 1996" in Verbindung mit der genauen Bezeichnung des Tatortes für hinreichend detailliert umschrieben (Urteil 6B_830/2008 vom 27. Februar 2009 E. 1. und E. 2.4. mit Hinweisen). Letztlich ist entscheidend, ob die Vorwürfe in sachlicher und örtlicher Hinsicht dermassen präzise umschrieben sind, dass eine hinreichende Individualisierung der zu beurteilenden Taten ermöglicht wird und die relative zeitliche Unbestimmtheit der Anklage aufzuwiegen vermag (vgl. dazu Urteil BGer 432/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 2.4. m.w.H.). Der Zeitraum ist zwar auf eine bestimmte Dauer einzugrenzen, wobei insbesondere bei Familiendelikten nicht erwartet werden könne, dass über jeden einzelnen Vorfall Buch geführt wird (Urteile 6B_997/2019 vom 8. Januar 2020 E. 2.3; 6B_103/2017 vom 21. Juli 2017 E. 1.5.2; 6B_228/2015 vom 25. August 2015 E. 1.3; je mit Hinweisen).

3.3. Vorliegend wurde der Anklagegrundsatz hinsichtlich Anklageziffer 6 gerade noch knapp gewahrt. Entscheidend ist, ob die zur Anklage gebrachten Vorwürfe hinreichend konkretisiert werden, um die Funktionen des Anklageprinzips zu erfüllen. Davon ist vorliegend auszugehen. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, inwiefern dem Beschuldigten aufgrund der Ausführungen in der Anklageschrift nicht klar sein sollte, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird bzw. bestanden für ihn zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran, welches Verhalten zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 ihm angelastet wird, selbst wenn die zeitliche Eingrenzung der Delikte vage bleibt. Zu beachten ist, dass die bundesgerichtliche Praxis gerade bei Familiendelikten, um welche es sich vorliegend in materieller Hinsicht denn auch handelt, in Bezug auf die Anforderungen an die zeitliche Umschreibung der Delikte sehr grosszügig ist. Ferner ist zu beachten, dass die Privatkläger 1 und 2 im Zeitpunkt der Vorfälle lediglich zwischen 6 und 9 Jahre alt waren, was geeignet ist, die Anforderungen an die zeitliche Präzision der Anklage noch weiter herabzusetzen. Der Beschuldigte konnte seine Verteidigungsrechte indes angemessen ausüben. Die Anklageschrift erfüllt somit die Anforderungen an die Informations- bzw. Umgrenzungsfunktion. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes liegt nicht vor.

3.4. Das seitens der Verteidigung gemachte Vorbringen, dass hinsichtlich Anklageziffer 1 die Wohnung an der J._____ 1 als Deliktort aufgeführt sei, obwohl die Privatklägerin 3 im Dezember 2016 an der F._____ -strasse ... in H._____ gewohnt habe (Urk. 53 S. 7), erweist sich als offensichtliches Versehen, welches die gehörige Verteidigung des Beschuldigten nicht einzuschränken vermag. Die unrichtige Bezeichnung des Deliktorts vermag denn auch gerade vor dem Hintergrund der ansonsten auch in zeitlicher und sachlicher Hinsicht sehr detaillierten Anklage den Anklagegrundsatz nicht zu verletzen. So führen denn auch kleinere Ungenauigkeiten in den Ortsangaben gemäss der oben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zur Unbeachtlichkeit der Anklage.

3.5. Weiter wurde seitens der Verteidigung vor Vorinstanz eingewandt, dass sich der Anklageschrift in Bezug auf Anklageziffer 1 ferner kaum entnehmen liesse, über welchen expliziten und/oder konkludenten Willensäusserungen der Privatklägerin 3 sich der Beschuldigte hinweggesetzt haben soll (Urk. 53 S. 13). Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 69 E. III. 8.c) sind in der Anklageschrift alle notwendigen Informationen enthalten, welche auf das Vorliegen oder das Nichtvorliegen des Tatbestandes der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 StGB schliessen lassen. Eine gehörige Verteidigung des Beschuldigten war somit jederzeit gewährleistet und das Anklageprinzip wurde rechtsgenügend gewahrt.

4.1. Seitens der Verteidigung wurde schliesslich vor Vorinstanz vorgebracht, dass der Beurteilung der Anklageziffer 5 Ziffern 1-3 das Verfahrenshindernis der Verjährung entgegenstehe, soweit Tathandlungen als Tötlichkeiten zu qualifizieren seien, da diese länger als 3 Jahre zurücklägen. Gleiches habe in Bezug auf Anklageziffer 6 zu gelten, weil vor dem Hintergrund der ungenauen zeitlichen Angaben in der Anklage zu Gunsten des Beschuldigten angenommen werden müsse, dass diese bereits verjährt seien, zumal davon auszugehen sei, dass die Vorfälle den Zeitraum von ca. anfangs 2017 bis Oktober 2018 und – nicht wie in der Anklageschrift ausgeführt – den Zeitraum von ca. 9. Dezember 2018 bis 4. Oktober 2019 betreffen (Urk. 47 S. 6).

4.2. Bei Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB handelt es sich um Übertretungen im Sinne von Art. 103 StGB, deren Strafverfolgung und Strafe in drei Jahren verjähren (Art. 109 StGB). Die Verjährung beginnt unter anderem mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt, oder wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt (Art. 104 i.V.m. Art. 98 lit. a und b StGB).

4.3. Seitens der Vorinstanz wurde hinsichtlich dieser Vorfrage der Verteidigung zuerst erwogen, dass es Gegenstand der Sachverhaltserstellung sei, wann sich die einzelnen Delikte ereignet hätten, wobei es sich bei den angeklagten Vorfällen um isolierte, jeweils in sich abgeschlossene Tathandlungen handle, auch weil sich der Anklageschrift keine Hinweise entnehmen liessen, dass die einzelnen angeklagten Sachverhalte in einem sachlichen Zusammenhang stehen würden (Prot. I S. 30; Urk. 69 E. III.3.c bzw. 5.b). Im Rahmen der Prüfung der Sachverhaltserstellung hielt die Vorinstanz mit zutreffender Begründung fest, dass angesichts ihrer Urteilsfällung am 7. Januar 2021 die Anklageziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.5 hinsichtlich der angeklagten wiederholten Tötlichkeiten verjährt seien (Urk. 69 E. XI. 1.a-c), was sich als korrekt erweist. Diesbezüglich hat eine Einstellung des Verfahrens zu erfolgen. Demnach wird lediglich zu prüfen sein, ob die Nötigung gemäss 5.3 und die Tötlichkeiten gemäss 5.4 vorliegen.

4.4. Hinsichtlich der in Anklageziffer 6 enthaltenen Tatvorwürfe ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 70 S. 8) – so oder anders nicht vom Eintritt der Verjährung auszugehen, weil der Beschuldigte diesbezüglich unter anderem (auch) der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht im Sinne von 219 StGB angeklagt wird und die entsprechende Verjährungsfrist angesichts der angeklagten (eventual-)vorsätzlichen Begehung des Delikts (vgl. Anklage Urk. D1/15/2 S. 11: *Der Beschuldigte wusste, dass er die Geschädigten durch das Erteilen von Schlägen oder durch anderweitige tätliche Angriffe in ihrer seelischen Entwicklung gefährden könnte und nahm dies in Kauf*) im Sinne von Art. 219 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB 10 Jahre beträgt (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB).

5.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementspre-

chend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des Bundesgerichtes 6B_482/2012 vom 3. April 2013 E. 5.3. und 6B_99/2012 vom 14. November 2012 E. 5.3.).

5.2. Es ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Entscheid seitens der Anklagebehörde vollumfänglich angefochten wurde (vgl. Urk. 70; Urk. 101), weshalb dieser auch nicht teilweise in Rechtskraft erwachsen ist.

III. Materielles

A. Tatvorwurf

Hinsichtlich der Tatvorwürfe ist auf die Anklageschrift zu verweisen (Urk. D1/15/2).

B. Anerkennungen des Beschuldigten

1. Seitens des Beschuldigten wurde hinsichtlich des ihm in Anklageziffer 1 enthaltenen Anklagevorwurfs auch heute anerkannt, dass er die Privatklägerin 3

- (leicht) am Hals gepackt und nach hinten gedrückt habe,
- zu küssen und ihr dabei die Zunge in den Mund zu stecken versucht habe,
- auf der Haut im Vaginalbereich berührte, wobei er auch mit ein bis drei Fingern in ihre Scheide eindrang, sowie
- dass er sich mit seinem Glied bis zum Orgasmus von hinten an den Oberschenkeln und dem Vaginalbereich der Privatklägerin 3 gerieben habe (Urk. D1/5/4 S. 4 f.; Prot. II S. 24 ff.).

2. Bezüglich Anklageziffer 3 anerkennt der Beschuldigte unverändert, dass

- er der Privatklägerin 3 die Hose ausgezogen habe und begonnen habe, sie oral zu befriedigen (Urk. D1/5/4 S. 8; Prot. I S. 38; Prot. II S. 32 f.).
3. Bezüglich Anklageziffer 5.4 räumte der Beschuldigte auch anlässlich des Berufungsverfahrens ein, dass
- er die Privatklägerin 3 beim Lift an den Handgelenken fixiert bzw. gepackt, sie so aufgehoben und auf die Seite gestellt habe (Prot. I S. 41; Prot. II S. 36).

C. Bestreitungen des Beschuldigten

1. Seitens des Beschuldigten wird hinsichtlich des ihm in Anklageziffer 1 enthaltenen Anklagevorwurfs bestritten, dass
- er die Privatklägerin 3 an den Handgelenken gepackt oder am Hals gewürgt habe, dass sie dadurch keine Luft mehr bekommen habe,
 - er die Privatklägerin 3 zu Boden geworfen habe,
 - er sie mit dem Fuss gegen ihr Gesäss getreten habe,
 - die Privatklägerin 3 ihn mit Händen und Füßen geschlagen bzw. sich dadurch zur Wehr gesetzt habe,
 - er die angeklagten Verletzungsfolgen der Privatklägerin 3 (bewusst) verursacht habe, sowie
 - die ihm in subjektiver Hinsicht gemachten Vorwürfe seines Handelns gegeben seien, d.h. dass die sexuellen Handlungen und sein Vorgehen für ihn erkennbar gegen den Willen der Privatklägerin 3 erfolgt seien (Urk. D1/5/4 S. 4 ff.; Prot. II S. 24 ff.).
2. Den ihm in Anklageziffer 2 gemachten Anklagevorwurf bestreitet der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren vollumfänglich (Urk. D1/5/4 S. 7; Prot. II S. 27 ff.).

3. Bezüglich Anklageziffer 3 bestreitet der Beschuldigte unverändert, dass
 - er die Privatklägerin 3 an den Armen fixiert habe,
 - er an ihr längeren Oralverkehr vorgenommen bzw. er ihren Vaginal- und Analbereich geküsst habe, sowie
 - die ihm vorgeworfenen Handlungen zudem für ihn erkennbar gegen den Willen der Privatklägerin 3 erfolgt seien (Urk. D1/5/4 S. 8 f.; Prot. II S. 32 ff.).
4. Den ihm in Anklageziffer 4 vorgehaltenen Anklagevorwurf bestreitet der Beschuldigte vollumfänglich (Urk. D1/5/4 S. 9 f.; Prot. I S. 39; Prot. II S. 34 f.).
5. Bezüglich Anklageziffer 5 bestreitet der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren den Vorfall gemäss Ziffer 5.3. gänzlich (Prot. I S. 41 f.; Prot. II S. 36 f.). Bezüglich Anklageziffer 5.4 bestreitet der Beschuldigte insbesondere,
 - dass er der Privatklägerin 3 Hämatome an den Oberarmen zugefügt habe (Prot. I S. 41; Prot. II S. 36).
6. Schliesslich bestreitet der Beschuldigte auch alle ihm in Anklageziffer 6 zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 gemachten Vorwürfe unverändert vollumfänglich (Urk. D1/5/4 S. 16; Prot. I S. 44 ff.; Prot. II S. 38 f.).

D. Beweismittel

1. Bei den Akten finden sich im Wesentlichen folgende massgebliche verwertbare Beweismittel, um den strittigen Anklagesachverhalt zu prüfen: Die Einvernahmen des Beschuldigten (Urk. D1/5/1; D1/5/2 [Videoaufnahme: Urk. D1/5/3]; D1/5/4; D2/8; D2/10; D3/4/1; Prot. I S. 35 ff.; Prot. II S. 12 ff.), diejenigen der Privatkläger 1 (Urk. D3/3-5), 2 (Urk. D3/1, 2 u. 5) und 3 (Urk. D1/4/1; D1/4/2 [Videoaufnahme: Urk. D1/4/3]; D1/4/4 [Videoaufnahme: Urk. D1/4/5]; D2/7; D2/11; D3/5/1; Urk. 46) sowie die Einvernahmen der Zeugen E._____ (Urk. D1/6/1; D3/5/2), H._____ (Urk. D1/6/3; D2/9), I._____ (Urk. D1/6/4), J._____ (Urk. D1/6/5) und K._____ (Urk. D1/6/2), die Polizeirapporte vom 11. Dezember 2016 (Urk. D2/1), 15. November 2018 (Urk. D3/1/1) und 10. Dezember 2018 (Urk. D1/1/1) und deren Nachträge, eine

Aktennotiz der Ermittlungsabteilung Gewaltkriminalität (Urk. D2/4), mehrere Fotodokumentation (Urk. D1/1/2; D1/9/3; D2/5), eine CD mit Tonbandaufnahmen (Urk. D2/22/2), Akten der KESB des Bezirkes Hinwil betreffend die Privatkläger 1 und 2 sowie L._____ und N._____ (Urk. D1/13/13), Berichte des IRM betr. vorsorglich sichergestellter Asservate (Urk. D2/12-13), Ärztliche Berichte von Dr. med. O._____ (Urk. D1/9/4; D1/9/6; D1/10/3), ein Gutachten bzw. Berichte des IRM zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten und der Privatklägerin 3 (Urk. D2/14; Urk. 90/1-2), ein Spurenbericht des Forensischen Instituts der Universität Zürich (Urk. D2/16), ein im Auftrag der KESB des Bezirks Hinwil erstelltes Psychologisches Gutachten zur Erziehungsfähigkeit des Beschuldigten und der Privatklägerin 3 (Urk. 60), diverse _____ anlässlich _____ der vorinstanzlichen Hauptverhandlung seitens der Vertreterin der Privatkläger 1 und 2 (Urk. 52/1-3) sowie der Verteidigung eingereichte Unterlagen (Urk. 48/1-19) sowie das im Berufungsverfahren eingereichte Gutachten der Psychiatrischen Uniklinik vom 5. Juli 2021 (inkl. Ergänzung; Urk. 99/1-3) und die vom Beschuldigten eingereichten diversen Belege (Urk. 105/1-8).

2.1. Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Dieses spezifische Teilnahme- und Mitwirkungsrecht fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 Abs. 1 lit. b StPO). Es darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eingeschränkt werden (Art. 101 Abs. 1, Art. 108, Art. 146 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 2 lit. b StPO; BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 141 IV 220 E. 4.4; 139 IV 25 E. 4.2 mit Hinweis). Nach Art. 147 Abs. 4 StPO dürfen Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen von Art. 147 StPO erhoben worden sind, nicht zulasten der Partei verwendet werden, die nicht anwesend war (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1, 457 E. 1.6.1; 139 IV 25 E. 4.2 und 5.4.1; Urteil 6B_1080/2020 vom 10. Juni 2021 E. 5.1).

2.2. Gemäss Art. 179ter StGB macht sich strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt. Gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO dürfen Beweise, welche von den Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvor-

schriften erhoben worden sind, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Hat ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises ermöglicht, ist dieser gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre. Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel sind nach der Rechtsprechung nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und zudem eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Bei dieser Interessenabwägung sind dieselben Massstäbe anzulegen wie bei staatlich erhobenen Beweisen. Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse der beschuldigten Person daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt. Die Verwertung ist damit nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist (BGE 147 IV 9 E. 1.3.1; 146 IV 226 E. 2; 146 I 11 E. 4.2; 143 IV 387 E. 4.4; 131 I 272 E. 4.1.2). Als schwere Straftaten im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO fallen vorab Verbrechen in Betracht. Entscheidend ist indes nicht das abstrakt angeordnete Strafmass gewisser Tatbestände, sondern die Schwere der konkreten Tat aufgrund der gesamten sie begleitenden Umstände. Dabei kann auf Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass dessen Gefährdung resp. Verletzung, die Vorgehensweise und kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv abgestellt werden (BGE 147 IV 16 E. 6; 147 IV 9 E. 1.4.2). Rechtmässig von Privaten erlangte Beweismittel sind ohne Einschränkungen verwertbar (BGE 147 IV 16 E. 1.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.2; 6B_741/2019 vom 21. August 2019 E. 5.2).

2.3. Zutreffend wurde seitens der Vorinstanz festgestellt (Urk. 69 E. V.2. bzw. VII.2.a), dass die polizeilichen Einvernahmen der Privatklägerin 3 vom 11. Dezember 2016 und vom 4. Oktober 2018 (Urk. D2/7 bzw. Urk. D1/4/1) sowie die polizeiliche Einvernahme von H._____ vom 11. Dezember 2016 (Urk. D2/9) bzw. diejenige von E._____ vom 22. Oktober 2018 (Urk. D3/5/2) lediglich zu Gunsten des Beschuldigten bzw. insoweit, als die den Beschuldigten belastenden Aussagen im Rahmen der Konfrontation mit dem Beschuldigten wiederholt wurden und er diesbezüglich sein rechtliches Gehör wahrnehmen konnte, berücksichtigt werden dürfen. Ebenso

wurde seitens der Vorinstanz mit zutreffender Begründung richtig festgestellt, dass die Handyaufnahme, welche von der Privatklägerin 3 ohne Wissen des Beschuldigten am Tag nach dem Vorfall vom 9. Dezember 2016 gemacht wurde (Urk. D2/22/2), im Lichte der vorzunehmenden Interessensabwägung verwertbar ist. Auf ihre Erwägungen kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 69 E. V.3.).

E. Beweisgrundsätze

Seitens der Vorinstanz wurden die Grundsätze der Beweiswürdigung einlässlich und zutreffend dargelegt (Urk. 69 E. IV1.-3.). Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Auf die Argumente des Beschuldigten ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; BGE 139 IV 179 E. 2.2.; BGE 138 IV 81 E. 2.2.; Urteile des Bundesgerichts 6B_770/2020 vom 25. November 2020 E. 1.3.2.; 6B_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1.; je mit weiteren Hinweisen).

F. Allgemeine Glaubwürdigkeit der Beteiligten

1. Die allgemeine Glaubwürdigkeit des Beschuldigten wurde von der Vorinstanz unter Berücksichtigung der massgebenden Umstände zutreffend gewürdigt, weshalb vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen (Urk. 69 E. VI.2.a) verwiesen

werden kann. Zu unterstreichen ist, dass die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, auf welche noch einzugehen sein wird, im Vordergrund steht.

2. Ebenso hat sich die Vorinstanz sorgfältig und umfassend mit der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 3 und damit im Zusammenhang stehend auch mit ihren persönlichen Problemen und Interessen, der Vorgeschichte des vorliegenden Strafverfahrens und der sehr ambivalent geführten Beziehung zum Beschuldigten befasst, mit welchem sie zwei gemeinsame Kinder (Zwillinge, geb. am tt.mm. 2017) hat. Ihre Erwägungen erweisen sich als allesamt zutreffend, weshalb vollumfänglich darauf (Urk. 69 E. VI.1.a-h) verwiesen werden kann. Detaillierte Hinweise zu den Problemen der Privatklägerin 3 in persönlicher wie auch in beziehungstechnischer Hinsicht ergeben sich aus den im psychologischen Erziehungsfähigkeitsgutachten vom 14. Dezember 2020 gemachten Erwägungen, das seitens der KESB des Bezirkes Hinwil in Auftrag gegeben wurde und sich nebst mehreren psychologischen Untersuchungen der Privatklägerin 3 und des Beschuldigten auch auf Gespräche mit Personen aus dem nächsten persönlichen und therapeutischen Umfeld der beiden Personen und die umfangreichen KESB-Akten stützt (Urk. 60 insb. S. 5 ff.). Insbesondere vor dem Hintergrund der als emotionaler Berg- und Talfahrt empfundenen und von Drogen- sowie Alkoholmissbrauch und ambivalenten Gefühlen geprägten Beziehung zum Beschuldigten sowie der parallel geführten verschiedenen Verfahren bei der KESB (vgl. Urk. D1/13/13), in welchen es unter anderem auch um die Zuteilung des alleinigen Sorgerechts hinsichtlich der gemeinsamen Kinder ging, erweist sich die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 3 etwas eingeschränkt, zumal sie zumindest ab der definitiven Trennung am 4. Oktober 2018 ein besonderes Interesse daran (gehabt) haben könnte, dass die Handlungen des Beschuldigten als strafrechtlich relevantes Verhalten qualifiziert werden, um seine Erziehungsfähigkeit in Frage zu stellen und so das alleinige Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zu erhalten. Entsprechend äusserte sich auch der Beschuldigte (z.B. in Urk. D1/5/1 S. 15). Auffällig erscheinen auch die Umstände ihrer Anzeigeerstattung, weil die Privatklägerin 3 der Polizei – im Gegensatz zu den weiteren Vorfällen – lediglich den Vorfall gemäss Anklageziffer 1 unmittelbar zur Kenntnis brachte, demgegenüber sie weitere Anschuldigungen gegen den Beschuldigten erst im Zeitpunkt der definitiven Trennung erhob (vgl. Urk. D1/4/1). Ausserdem erscheinen die seitens der Privatklägerin 3 am 4. Ok-

tober 2018 – dem Tag der definitiven Trennung vom Beschuldigten bzw. der Anzeigerstattung – vorgebrachten Gründe, weshalb sie die Beziehung zum Beschuldigten beenden wolle, als auffällig: Sie möge ihn nicht mehr. Er sei so mächtig und bestimme ihr ganzes Leben. Er behandle sie jeden Tag wie ein Stück Scheisse und bestrafe sie mit Ignoranz und Kontrolle ihres Handys. Sie müsse ihm immer alles zeigen und jeden ihrer Schritte erklären. Ihr sei heute einfach bewusst geworden, dass sie nicht mehr so weitermachen könne (Urk. D1/4/1 S. 2). Der (Wieder-)Erlangung der eigenen Autonomie scheint angesichts dieser von ihr selbst dargelegten Motivlage unzweifelhaft eine hohe Priorität bei der Wahl ihrer Handlungsweise zugekommen zu sein, was ebenfalls dazu beiträgt, dass bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit gewisse Vorbehalte bestehen. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 70 S. 2 f.) ist nicht aktenkundig, dass die Drogenproblematik und die psychischen Probleme der Privatklägerin 3 zu einer verzerrten Wahrnehmung der Realität oder Einschränkungen in der Erinnerungsfähigkeit geführt hätten (s. auch Urk. D1/9/4; D1/9/6; D1/10/3). Eine Einschränkung der Aussagefähigkeit wurde im neu eingereichten Gutachten der Psychiatrischen Universitätsklinik vom 5. Juli 2021 denn auch verneint (Urk. 99/1 S. 26). Seitens der Anklagebehörde und der Vertretung der Privatklägerin 3 wird weiter eingewandt, die Vorinstanz hätte die psychische Verfassung der Privatklägerin 3 anlässlich ihrer Befragung an der Hauptverhandlung unzureichend berücksichtigt, welche dazu geführt hätte, dass die Privatklägerin nahezu gar nicht mehr in der Lage gewesen sei, nachvollziehbare Aussagen zu tätigen (Urk. 70 S. 3; Urk. 89; Urk. 101 S. 3 ff.). Zu betonen ist auch in diesem Kontext, dass die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 3 zu den anklagegegenständlichen Vorfällen, worauf noch einzugehen sein wird, im Vordergrund steht. Eine allfällige psychische Beeinträchtigung bzw. die belastete Situation der Privatklägerin 3 ist – auch im Rahmen der Würdigung ihrer vor Vorinstanz getroffenen Aussagen – zu berücksichtigen. Allerdings vermögen sich die geltend gemachten Beeinträchtigungen letztlich nicht insofern zu Ungunsten des Beschuldigten auszuwirken, als den von der Privatklägerin 3 getätigten Aussagen – wie es die Staatsanwaltschaft zu tun scheint – ein anderer Inhalt, als wie er sich aus dem Befragungsprotokoll ergibt, beigemessen werden soll bzw. diese unbeachtlich sein sollen. Unzutreffend ist ferner die Behauptung der Staatsanwaltschaft (Urk. 70

S. 3 f.; Urk. 101 S. 3 ff.), dass die wenig detaillierte vorinstanzliche Befragung nicht geeignet sein soll, daraus irgendwelche Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin 3 zu ziehen. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 3 anlässlich all ihrer Einvernahmen werden überdies ihre Erinnerungslücken erörtert (s. z.B. E. G.1.2.6.), für welche es – wie erwähnt – keine medizinische Indikation zu geben scheint.

3. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Privatkläger 1 und 2 ist einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII.3.insb. f-j) zu bemerken, dass diese deutlich eingeschränkt scheint: Im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung (8. Oktober 2018: Urk. D3/1/1 S. 3) bzw. ihrer Einvernahmen (Urk. D3/3/1-5) war der Privatkläger 1 erst 9 Jahre alt und die Privatklägerin 2 noch nicht ganz 7 Jahre alt bzw. 7-jährig, welches junge Alter die potentielle Beeinflussbarkeit – insbesondere seitens der Eltern – begünstigt. Die Privatkläger 1 und 2 haben übereinstimmend geschildert, dass sie von ihren Eltern – der Privatklägerin 3 und E. _____ – auf allfällige Gewaltvorkommnisse seitens des Beschuldigten angesprochen worden seien (Urk. D3/1/2 S. 3 f.), demgegenüber diese Sachdarstellung von den Eltern nicht gestützt wird (Urk. D1/4/4 S. 13 ff.; Urk. D1/6/1 S. 2 ff.), was auffällig ist. Auch ergeben sich aus den Aussagen der Privatkläger 1 und 2 weitere Hinweise auf eine mögliche Beeinflussung durch ihre Eltern, worauf im Rahmen der Aussagewürdigung näher einzugehen ist (nachstehend unter L.). Schliesslich ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Verteidigung (Urk. 53 S. 27) – nicht schlüssig, weshalb die Privatkläger 1 und 2 gegenüber ihren Eltern nicht bereits davor im Zuge einer früheren (zwischenzeitlichen) Trennung der Privatklägerin 3 vom Beschuldigten über zumindest einige Vorfälle berichteten, sollte die Trennung wirklich der Anlass gewesen sein, über die angeblichen Misshandlungen durch den Beschuldigten zu berichten, was sowohl von Seiten von E. _____ (Urk. D3/5/2 S. 1 f.) wie auch der Privatklägerin 3 (Urk. 3/5/1 S. 1) in den Raum gestellt wird. Dass die Beschuldigungen erst in einem Zeitpunkt erhoben werden, in welchem die Privatklägerin 3 ebenfalls strafrechtlich gegen den Beschuldigten vorgeht, erscheint auffällig. Angesichts dieser Umstände muss von einer erheblichen Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Privatkläger 1 und 2 ausgegangen werden, wobei die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nichtsdestotrotz im Vordergrund steht.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von E. ist zu berücksichtigen, dass er als Zeuge einvernommen wurde und anlässlich seiner Befragung in dieser Eigenschaft unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet wurde (vgl. Urk. D1/6/1), was seine Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Bemerkenswert erscheint, dass es sich bei ihm um den Ex-Ehemann der Privatklägerin 3 und den Vater der gemeinsamen Kinder – den Privatklägern 1 und 2 – handelt (Urk. D1/6/1 S. 2), womit eine erhebliche Nähe zu allen den Beschuldigten belastenden Personen besteht, weshalb – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. VI.3.b) – nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass er ein gewisses Interesse am Ausgang des Prozesses hat. Vor diesem Hintergrund sind seine Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. Die Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen steht indes im Vordergrund.

5. H. wurde ebenfalls als Zeugin einvernommen und wurde in dieser Eigenschaft unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl. Urk. D1/6/3), was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Bei ihr handelt es sich um eine frühere Freundin der Privatklägerin 3 (Urk. D1/6/3 S. 2 f.), weshalb ihre Interessenlage nicht klar erscheint. Deshalb ist auch ihre Glaubwürdigkeit etwas herabgesetzt. Im Vordergrund steht indes die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

6. Auch I. wurde als Zeugin einvernommen und wurde in dieser Eigenschaft unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl. Urk. D1/6/1), was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Sie gab an, eine Bekannte und Freundin der Privatklägerin 3 gewesen zu sein, bevor jene den Kontakt zu ihr abgebrochen und sie überall blockiert habe (Urk. D1/6/4 S. 2 f.). Angesichts dieser früheren Freundschaft bzw. deren abrupten Beendigung durch die Privatklägerin 3 kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zeugin den involvierten Personen und insbesondere der Privatklägerin 3 völlig unbeeinflusst gegenübersteht. Auch die Glaubwürdigkeit ihrer Person erscheint dadurch etwas herabgesetzt zu sein. Allerdings steht auch bei ihr die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Zentrum.

7. Schliesslich wurde auch J. als Zeugin einvernommen und wurde in dieser Eigenschaft ebenfalls unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahr-

heitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl. Urk. D1/6/5), was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Bei ihr handelt es sich um die Mutter der Privatklägerin 3 (Urk. D1/6/5 S. 2), weshalb auch sie den involvierten Personen gegenüber nicht unbeteiligt erscheint und eine Voreingenommenheit nicht auszuschliessen ist. Auch bei ihr steht indes die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Vordergrund.

8. Keine Angaben zu einen der anklagegegenständlichen Vorfälle vermochte der als Zeuge einvernommene K._____ zu treffen, weshalb seine Aussagen vorliegend nur insofern von Bedeutung sind, als sie aufgrund eines Vorfalls am ... Festival am 26. Mai 2017 einen Einblick in das emotionale und von beidseitiger Gewalt geprägte Beziehungsmuster des Beschuldigten und der Privatklägerin 3 zu geben scheinen, worauf die Vorinstanz bereits einlässlich einging und dabei die zutreffenden Schlüsse zog (vgl. Urk. 69 E. VI.1.e). Auch K._____ wurde als Zeuge einvernommen und wurde in dieser Eigenschaft unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl. Urk. D1/6/2), was seine Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Er gab an, sowohl den Beschuldigten wie auch die Privatklägerin 3 davor etwa zwei bis drei Mal gesehen zu haben, wobei er mit keiner der beiden Personen befreundet sei (Urk. D1/6/2 S. 2). Anlass, ihn als voreingenommen zu betrachten, besteht vor diesem Hintergrund nicht.

G. Anklageziffer 1

1.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatklägerin 3 einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. VII.1.a-d). Darauf kann vorab verwiesen werden.

1.2.1. Zunächst ist festzustellen, dass die Privatklägerin 3 und der Beschuldigte unmissverständlich vom selben Vorfall sprechen, weil die von ihnen geschilderten Geschehnisse und Wortwechsel vielfach – teilweise, wie hinsichtlich der im Schlafzimmer vorgenommenen sexuellen Handlungen, auch im Detail – übereinstimmen. Vor diesem Hintergrund spielt es – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. VII.2.c) – lediglich eine sehr untergeordnete Rolle, dass die Aussagen der Privatklägerin 3 in Nebenpunkten wie z.B. dem genauen Zeitpunkt des Vorfalls divergierten oder dass der Umstand, dass sie und der Beschuldigte am besagten Abend –

wegen Fieberschüben des Privatklägers 1 – noch kurz beim Kindsvater, E._____, gewesen sind (erstellt durch die protokollierten Aussagen des Beschuldigten und von E._____: Urk. D1/5/2 S. 2 f.; Urk. D2/8 S. 6), im Rahmen ihrer Einvernahmen keine Erwähnung fand. Zeitlich klar eingegrenzt wird der Vorfall letztlich durch den beidseitig bestätigten Umstand, dass der Beschuldigte am nächsten Tag von der Privatklägerin 3 eine Sprachnachricht erhielt, in welcher sie ihn der Vergewaltigung bezichtigte. Überdies bestreitet der Beschuldigte den Anklagesachverhalt in mehreren Punkten nicht (Packen der Privatklägerin 3 am Kinn; Würgen der Privatklägerin 3, allenthalben ohne, dass sie keine Luft mehr bekommen habe; Küssen der Privatklägerin 3 unter gleichzeitigem Versuch, ihr die Zunge in den Mund zu stecken; alle sexuellen Handlungen im Schlafzimmer), weshalb ein Irrtum hinsichtlich des Zeitpunkts des in Frage stehenden Geschehens so oder anders ausgeschlossen erscheint. Eine andere Frage ist, ob die Aussagen der Privatklägerin 3 hinsichtlich des Kerngeschehens in rechtsgenügender Hinsicht zu überzeugen vermögen, worauf im Nachfolgenden einzugehen ist.

1.2.2. Auffällig erscheint vorab, dass auch die Privatklägerin 3 davon spricht, dass der Beschuldigte – einhergehend mit seiner Sachdarstellung (Urk. D2/8 S. 6 bzw. 9; Urk. D2/10 S. 2; s. auch nachstehend unter E. 2.2.2.) – "immer spielerisch" vorgegangen sei (nicht protokolliert, indes ergibt sich dies aus der Videoaufnahme: Urk. D1/4/3 01:00:18) und dabei gelacht habe, während er sie an den Haaren gerissen und ihren Kopf gegen die Küchenschränke gedrückt habe, um sie zur Vornahme des Geschlechtsverkehrs zu überzeugen ("Chumm scho Baby, Du wotsch es doch au": Urk. D1/4/3 01:00:23). Bemerkenswert erscheint, dass die Privatklägerin 3 erwähnte, in diesem Augenblick "aus purer Angst" angefangen habe zu lachen, während sie ihm gesagt habe, dass es doch nicht sein Ernst sei (Urk. D1/4/2 S. 11), was sie vor Vorinstanz bestätigte (Prot. I S. 22). Vor dem Hintergrund, dass die Privatklägerin 3 das Vorgehen des Beschuldigten selbst als spielerisch bezeichnete, ist – zumindest in dieser Situation – nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, inwiefern der Beschuldigte angesichts ihres nach Aussen vertretenen Verhaltens erkennen konnte, dass die Privatklägerin 3 die Vornahme sexueller Handlungen nicht wollte und sich nicht lediglich zierte. Es ist vor diesem Hintergrund nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte die von der Privatklägerin 3 gesendeten Signale hinsichtlich ihres Einver-

ständnisses zur Vornahme sexueller Handlungen angesichts ihres ambivalenten Verhaltens falsch gedeutet haben konnte.

1.2.3. Auffällig erscheint der Umstand, dass die Privatklägerin 3 lediglich vor Polizei zu Protokoll gab, dass sie den Beschuldigten in die rechte oder linke Schulter gebissen habe (Urk. D2/7 S. 5), welche Sachdarstellung im Gutachten über die körperliche Untersuchung des Beschuldigten (Urk. D2/14) keinen Niederschlag findet.

1.2.4. Das Packen der Privatklägerin 3 am Kiefer durch den Beschuldigten scheint gestützt auf ihre Angaben – zumindest in einem sexuellen Kontext – nicht unüblich gewesen zu sein ("Er hat meinen Kiefer mit der Hand gepackt. Das hat er auch sonst oft gemacht, zum Beispiel beim Sex.": Urk. D1/4/2), was ein entsprechendes Verhalten des Beschuldigten zwar nicht rechtfertigt, woraus aber auch folgt, dass diese Handlungsweise nicht zwingend als eine Gewalttätigkeit einzustufen ist, welche die Privatklägerin 3 nicht akzeptierte und somit gegen ihren ausdrücklichen Willen vorgenommen wurde.

1.2.5. Gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 3 ist ferner nicht erstellt, dass der Beschuldigte sie wie angeklagt zu Boden warf: So sagte sie aus, dass sie nicht mehr wisse, warum sie umgefallen sei, sie wisse nur, dass er sie gepackt habe, und eventuell habe er sie geschupst, das wisse sie aber nicht. Auch vermochte sie sich nicht daran zu erinnern, wie der Beschuldigte zu Fall kam. Sie sehe nur, wie er da gesessen sei, die Ketten kaputt und er gesagt habe, "geht's noch", welcher Wortlaut der Äusserungen des Beschuldigten wiederum auf eine Beteiligung seitens der Privatklägerin 3 am Hinfallen des Beschuldigten hinweisen könnte (Urk. D1/4/2 S. 14). Auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vermochte sich die Privatklägerin 3 lediglich daran zu erinnern, dass sie sich gewehrt habe, woraufhin sie zu Boden gefallen seien (Prot. I S. 22). Die entsprechenden Angaben der Privatklägerin 3 zum angeblichen Auf-den-Boden-Werfen erweisen sich als zu ungenau, um den Anklagesachverhalt gestützt auf ihre Angaben zu erstellen, zumal eine wechselseitige Rangelei – wiederum gestützt auf ihre Ausführungen ("Ich glaube, ich habe ihn auch geschlagen. Es war wie ein Gefuchtel.": Urk. D1/4/2 S. 14) – nahe liegt.

1.2.6. Generell ganz wesentlich ist, dass gestützt auf die Angaben der Privatklägerin 3 erwiesen ist, dass sie sich bereits vor Staatsanwaltschaft lediglich an einen Teil des Geschehens zu erinnern vorgibt ("Was dann passierte, weiss ich nicht" bzw. "Ich möchte einfach nichts Falsches sagen. Ein paar Bilder sind wie weg. Wieder andere sehe ich ganz klar. Ich kann auch nicht sagen, ob er mit mir gesprochen hat oder nicht. Das ist alles weg." bzw. auf die Frage, ob sie sich körperlich gewehrt habe: "Ich gehe davon aus, aber ich weiss nicht mehr wie. Ich sehe einfach gewisse Bilder, die noch da sind. Ich möchte nichts sagen, an das ich mich nicht mehr genau erinnern kann.": Urk. D1/4/2 S. 14 f.), was irritiert und ihre Sachdarstellung – auch vor dem Hintergrund, dass die Auseinandersetzung laut ihren Angaben mehrere Stunden (2 - 2 ½ bzw. 3 Stunden: Urk. D1/4/2 S. 11; Urk. D2/7 S. 5 u. 7; Prot. I S. 22) gedauert haben soll – als unvollständig und wenig verlässlich erscheinen lässt. Umso erstaunlicher erscheint, dass sie bereits einen Tag nach dem Vorfall bei der Polizei zu Protokoll gab, den genauen Ablauf des Geschehens nicht mehr zu wissen (Urk. D2/7 S. 4) bzw. nicht mehr zu wissen, mit was der Beschuldigte in der Küche angefangen habe (Urk. D2/7 S. 5) bzw. wann sich der Beschuldigte seiner Arbeitskleidung entledigt und eine Jogginghose angezogen habe (Urk. D2/7 S. 7), was die Überzeugungskraft ihrer Angaben nicht unerheblich beeinträchtigt.

1.2.7. Aus ihrem Aussageverhalten – auch hinsichtlich der angeklagten Drohungen des Beschuldigten (s. nachstehend unter J.) – lässt sich weiter nicht vollends ausschliessen, dass die Vorbringen der Privatklägerin 3 zu allen in Frage stehenden Delikten erst durch die therapeutische Begleitung den Stellenwert eingenommen haben, welchen sie schliesslich einnahmen, was zwar nicht besagt, dass sie unzutreffende Aussagen macht, doch gewisse im Laufe des Verfahrens und insbesondere anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 19. Dezember 2018 zu Protokoll gegebene erhebliche Aggravierungen des Geschehens miterklären könnte: So soll sie der Beschuldigte neuerdings angespuckt haben (Urk. D1/4/2 S. 14 f.) und soll sie im Kampf die Armketten des Beschuldigten kaputt gemacht haben (Urk. D1/4/2 S. 11 u. 13 f.) bzw. gab sie im Rahmen der späteren Befragungen eine andere Darstellung ihrer Beteiligung an den sexuellen Handlungen zu Protokoll: Während sie vor Polizei noch angegeben hatte, die Küsse des Beschuldigten zwischenzeitlich erwidert zu haben (Urk. D2/7 S. 4 f.), erwähnte sie vor Staatsanwaltschaft (Urk.

D1/4/2 S. 4 ff.) und Vorinstanz (Prot. I S. 19 ff.) nichts Entsprechendes. Dieses Aussageverhalten erweist sich als wenig konsistent.

1.2.8. Nur schwer nachvollziehbar erscheint überdies der Umstand, dass die Privatklägerin 3 ungeachtet der gemäss ihren Angaben 2 bis 2 ½ (Urk. D1/4/2 S. 11) bzw. 2-3 (Urk. D2/7 S. 7) bzw. 3-stündigen (Urk. D2/7 S. 5) Auseinandersetzung in der Küche bzw. der mehrstündigen Dauer (Prot. I S. 22) keinen Fluchtversuch unternahm oder Hilferufe wenigstens in Erwägung zog.

1.2.9. Hinsichtlich des angeklagten, sich im Schlafzimmer ereignenden Geschehens ist ferner ebenfalls nur schwer nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin 3 nicht aus dem Zimmer geflüchtet ist bzw. Hilfe geholt hat. Die Privatklägerin 3 gab zu Protokoll, dass sie – als sie in der "Löffelstellung" im Bett gelegen seien – versucht habe, seine Hände wegzunehmen. Dann habe sie gedacht, es gehe schneller, wenn sie sich nicht mehr wehre bzw. habe ihm gesagt, er solle schnell machen und ihr nicht weh machen und habe dann einfach hingehalten. Sie habe nur gesagt, er solle den Babys nicht weh machen (Urk. D2/7 S. 8; Urk. D1/4/2 S. 15 f.; Prot. I S. 22), was indes – zumindest zu Gunsten des Beschuldigten – nicht als klares Signal eingestuft werden musste, dass sie mit den sexuellen Handlungen grundsätzlich nicht einverstanden war. Die Unterlassung der Gegenwehr durch das betroffene Opfer gilt zwar als nicht untypisches Phänomen bei sexuellen Übergriffen, doch vermag es sich vorliegend nicht zum Nachteil des Beschuldigten auszuwirken, welcher davon ausgegangen sein könnte, dass seine Partnerin trotz anfänglichem Widerstand mit den sexuellen Handlungen einverstanden war. Auch wenn sich die generell zu Protokoll gegebene Aussage der Privatklägerin 3, dass der Beschuldigte gewusst habe, dass sie grosse Mühe habe, zu so was (es ging dabei um freiwilligen Oralverkehr) nein zu sagen und sie sich dadurch stark unter Druck gefühlt habe (s. Urk. D1/4/2 S. 19), nachfühlbar erscheint und sie dieses Verhaltensmuster allenfalls auch beim vorliegenden Geschehen an den Tag legte, vermag es sich letztlich nicht zu Ungunsten des Beschuldigten auszuwirken, wenn die Privatklägerin 3 ihren Gefühlen keinen gegen aussen wirkenden Rahmen verleiht bzw. der Beschuldigte diese Gefühle nicht zu lesen vermag.

1.2.10. Ferner sind hinsichtlich des Geschehens im Schlafzimmer in Bezug auf das Kerngeschehen entgegen den Vorbringen der Vertretung der Privatklägerin 3 (Urk. 103 S. 8) erhebliche Inkohärenzen festzustellen: Während die Privatklägerin 3 vor Polizei noch aussagte, sie sei irgendwann eingeschlafen und dann aufgewacht, weil der Beschuldigte mit seinen Fingern in ihre Vagina eingedrungen sei, sie seine Hände weggenommen und ihm gesagt habe, er solle aufhören, das sei Vergewaltigung, woraufhin er aber nach einem zwischenzeitlichen Toilettengang ihrerseits jedoch weiter gemacht habe (Urk. D2/7 S. 7), gab sie bei der Staatsanwaltschaft nicht mehr zu Protokoll, zwischenzeitlich eingeschlafen und auf die Toilette gegangen zu sein (Urk. D1/4/2 S. 11). Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 VII.2.c) liegt es zwar in der Natur der Sache, dass sich gewisse Abweichungen in den Einvernahmen finden lassen und nicht jedes Detail exakt wiedergegeben werden kann, allerdings ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin 3 das Kerngeschehen derart unterschiedlich schildert.

1.2.11. Ausserdem erweisen sich die Angaben der Privatklägerin 3 vor Polizei, dass sie erst nicht davon ausging, dass eine Vergewaltigung vorliege, was ihr indes von anderen Personen so gesagt wurde, was für sie "echt krass" zu hören gewesen sei (Urk. D2/7 S. 3) als abstrus, weil sie kurz darauf schilderte, gegenüber dem Beschuldigten ausdrücklich mehrfach – sowohl hinsichtlich seiner Handlungen in der Küche wie auch im Schlafzimmer – geäußert zu haben, "dass dies Vergewaltigung sei", was er mit ihr mache (Urk. D2/7 S. 4) bzw. "er solle aufhören, das sei Vergewaltigung" (Urk. D2/7 S. 7). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. VII.2.e) lässt dieses widersprüchliche Aussageverhalten weitere Zweifel daran aufkommen, ob die Privatklägerin 3 von tatsächlich Erlebtem berichtete. Zudem erweist sich vor dem Hintergrund der von der Privatklägerin 3 getätigten Äusserungen die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass die Privatklägerin 3 sich unsicher gewesen sei, ob es sich bei den Handlungen des Beschuldigten einfach um Grenzüberschreitungen in moralischer Hinsicht gehandelt habe oder ob dies auch strafrechtlich relevant sein könnte (vgl. Urk. 70 S. 4 f.), auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass es sich bei der Privatklägerin 3 um eine juristisch nicht geschulte Person handle (so die Staatsanwaltschaft: Urk. 70 S. 5), als unzutreffend. Vielmehr erweist es sich als lebensfremd, anzunehmen, dass auch eine juristisch nicht

geschulte Person wie die Privatklägerin 3 eine Vergewaltigung oder einen diesbezüglichen Versuch nicht als zumindest möglicherweise strafrechtlich relevant erachtet, was sich gerade daran zeigt, dass sie den Beschuldigten – laut ihren Aussagen – mit diesem Vorwurf konfrontierte.

1.2.12. Ihr pauschales Vorbringen, dass der Beschuldigte am Tag nach der Vergewaltigung am Telefon "alles zugegeben" habe und sich für das, was er ihr angetan habe, entschuldigt habe bzw. er gesagt habe, "zu weit gegangen" zu sein (Urk. D1/4/2 S. 9 f.), erweist sich schliesslich als zu wenig spezifisch, um den nicht anerkannten Anklagesachverhalt zu erhärten. Aus der Tonbandaufnahme des seitens der Privatklägerin 3 aufgenommenen Telefonats mit dem Beschuldigten (Urk. D2/22/2) ergibt sich, dass die Privatklägerin 3 dem Beschuldigten Vergewaltigungsvorwürfe macht und er sich dahingehend äussert, er habe gedacht, die Privatklägerin 3 habe es auch gewollt, was geschehen sei. Daraus lässt sich kein Schuldgeständnis im angeklagten Sinne ableiten, auch wenn er eingesteht "zu weit gegangen zu sein", wofür er unter Hinweis darauf, dass es nie mehr vorkomme, eine Entschuldigung aussprach. Das Vorliegen der angeklagten Nötigungshandlungen ergibt sich aus der Tonbandaufnahme bzw. den darauf festgehaltenen Äusserungen des Beschuldigten nicht.

1.2.13. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich gestützt auf das auch in Bezug auf das Kerngeschehen von Erinnerungslücken aber auch inkohärenten Aussagen geprägte Aussageverhalten der Privatklägerin 3 nicht unerhebliche Zweifel an ihrer Sachdarstellung hinsichtlich des strittig gebliebenen Anklagesachverhalts ergeben.

2.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen des Beschuldigten einlässlich sowie zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. VII.3.1.a-e), weshalb vorab darauf verwiesen werden kann. Ergänzend ist auf seine anlässlich der Haftenvernahme vom 13. Dezember 2016 zum in Frage stehenden Thema gemachten Aussagen zu verweisen (Urk. D2/10 S. 2 ff.).

2.2.1. Die Ausführungen des Beschuldigten – welche seitens der Vorinstanz lediglich oberflächlich gewürdigt wurden (vgl. Urk. 69 E. VII.4.b) – erweisen sich im Wesentlichen als kohärent und authentisch.

2.2.2. So erweist sich die Sachdarstellung des Beschuldigten hinsichtlich des Geschehens in der Küche als konstant und als über weite Strecken widerspruchsfrei: Er räumte vor Polizei ein, dass er gegenüber der Privatklägerin 3 – teilweise in der in der Anklage umschriebenen Art und Weise – tätlich vorgegangen sei. Allerdings sei dies mit dem Willen der Privatklägerin 3 geschehen, weil es eine gängige sexuelle Spielart in ihrer Beziehung dargestellt habe (D2/8 S. 6 u. 9; Urk. D2/10 S. 2). So möge es die Privatklägerin 3, wenn man sie etwas packe, schlage oder würge, was er zwar nie verstanden habe. Sie seien am besagten Abend in der Küche gewesen, er habe sie – auch am Hals – gepackt, sie hätten sich geküsst, wobei die Privatklägerin 3 ihm zwischenzeitlich gesagt habe, ob er nicht etwas fester könne. Dann habe die Privatklägerin 3 gesagt "Aber Sex bekommst Du keinen, da müsstest du mich schon vergewaltigen", was er komisch gefunden habe (Urk. D2/8 S. 6 bzw. 9; vgl. auch Urk. D2/10 S. 3). Vor Staatsanwaltschaft bestätigte er am 9. Mai 2019 die zuvor bei der Polizei gemachten Angaben im Wesentlichen. Er wies darauf hin, dass sich aus einer anfänglichen Streitigkeit, eine sexuelle Neckerei und ein "Herumgeknutsche" ergeben habe, in dessen Verlauf ihm die Privatklägerin 3 gesagt habe, sie möge es, wenn man sie ein bisschen packe, würge und schlage, woraufhin er sie dann auch am Hals gepackt habe. Irgendwann habe die Privatklägerin 3 auf einmal erwähnt, dass er nicht mehr bekomme, ansonsten er sie vergewaltigen müsse. Dann seien bei ihm die Alarmglocken losgegangen. Er sei dann etwas zurückgewichen. Er habe gedacht, es sei schon komisch, wenn man so etwas sage. Vergewaltigung sei ein krasses Wort. Es sei dann aber weitergegangen mit dem "Herumgeknutsche", woraufhin die Privatklägerin 3 das mit dem Vergewaltigen erneut erwähnt habe. Da habe er gewusst, jetzt werde es gefährlich, er müsse jetzt wirklich schauen. Daraufhin seien sie ins Bett gegangen (Urk. D1/5/2 S. 7 f.). Diese Sachdarstellung wiederholte der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme ohne wesentliche Widersprüche (Urk. D1/5/4 S. 4 ff.), demgegenüber er sich vor Vorinstanz nicht mehr zum entsprechenden Anklagesachverhalt äussern wollte (Prot. I S. 35 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er zu Protokoll, sie hätten in der

Küche gestritten und er habe versucht, sie zu beruhigen. Er habe im Verlauf versucht, sie zu küssen, um sie "von diesem Seich, dass ich zu spät nach Hause gekommen bin" abzubringen. Sie hätten sich dann auch geküsst. Er habe sie am Hals gepackt und gegen den Küchenschrank gedrückt, weil sie es möge, wenn er sie packe und es ein bisschen wilder sei (Prot. II S. 25 f.). Bei der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten fällt auf, dass die wesentlichen Umstände gleichbleibend geschildert werden, was deren Glaubhaftigkeit erhöht. Ebenso ist festzustellen, dass seine Beschreibung der – doch sehr individualisierten – Kommunikation mit der Privatklägerin 3, welche inhaltlich von ihr bestätigt wird (Urk. D2/7 S. 4 u. 7; vgl. vorstehend unter E. 1.2.11.), seiner damit einhergehenden Reaktion sowie seiner Gefühlslage sehr authentisch wirkt. Wesentliche Zweifel, dass sich das Geschehen nicht entsprechend abgespielt haben könnte, drängen sich aufgrund seiner Sachdarstellung nicht auf.

2.2.3. Der Beschuldigte bestätigte ferner sowohl im Generellen, dass er die Privatklägerin 3 "vielleicht mal" bzw. ein- bis zweimal beim Sex leicht gewürgt habe (Urk. D1/5/1 S. 10; vgl. auch Urk. D1/5/2 S. 7), wie auch in Bezug auf den anlagegegenständlichen Vorfall, dass er sie in der besagten Nacht gewürgt habe. Der Beschuldigte stellte indes vehement in Abrede, dass er die Privatklägerin 3 dermassen gewürgt habe, dass sie keine Luft mehr bekommen bzw. husten habe müssen. Zudem habe sie ihm auch nie klar gemacht, dass er damit aufhören solle (Urk. D2/8 S. 9 bzw. Urk. D1/5/4 S. 4). Diese Sachdarstellung des Beschuldigten erweist sich nicht als unglaubhaft, auch wenn seine generellen Aussagen hinsichtlich der Vornahme von Würgegriffen im sexuellen Kontext als eher zurückhaltend einzustufen sind, was die berechnete Frage aufwirft, ob – beidseitig gewollte – Gewaltanwendungen nicht weitaus häufiger vorkamen, was letztlich offen bleiben muss. Festgestellt werden kann jedenfalls, dass auch die Privatklägerin 3 bestätigte, dass im sexuellen Kontext jeweils Griffe des Beschuldigten an ihren Kiefer nicht unüblich gewesen seien (s. vorstehend unter E. 1.2.4.), weshalb ein entsprechendes Vorgehen seitens des Beschuldigten vor dem Hintergrund der sexuell motivierten Absichten nicht zu überraschen vermag. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten kann allerdings nicht erstellt werden, dass sein Würgen dazu geführt habe, dass die Privatklägerin 3 – wie angeklagt – keine Luft mehr bekommen habe bzw. dass er es entsprechend wollte.

2.2.4. Ebenso verneinte der Beschuldigte vehement, die Privatklägerin 3 je geschlagen oder mit dem Fuss getreten (Urk. D1/5/4 S. 4; Prot. II S. 26) zu haben. Seine damit im Zusammenhang stehende Aussage, dass er nie das Leben der Babies riskieren würde (Urk. D2/8 S. 10), erhellt grundsätzlich. Allerdings kann nicht leichthin nachvollzogen werden, wie sich seine übrige – eingestandene – tätliche Handlungsweise der Privatklägerin 3 gegenüber mit dem von ihm in den Vordergrund gestellten Schutz der ungeborenen Zwillinge vereinbaren liesse. Seine Darstellung erweist sich vor diesem Hintergrund als übertrieben und wirkt etwas pathetisch. Diese Umstände lassen wiederum darauf schliessen, dass er sein Verhalten etwas beschönigend darzustellen versucht. Daraus lässt sich aber nicht folgern, dass er die Privatklägerin 3 im Rahmen des anklagegegenständlichen Vorfalls geschlagen oder mit dem Fuss in deren Gesäss getreten hat.

2.2.5. Die Privatklägerin 3 sei laut dem Beschuldigten ferner selbst auf den Boden gefallen und habe ihn mitgezogen (Urk. D1/5/2 S. 9; Prot. II S. 26) bzw. seien sie beim Knutschen zusammen auf den Boden gefallen bzw. sei sie gestolpert und habe ihn runtergezogen (Urk. D1/5/4 S. 4 f.). Diese Sachdarstellung seitens des Beschuldigten lässt sich letztlich auch deshalb nicht widerlegen, weil sich auch aus den Schilderungen der Privatklägerin 3 nicht erschliesst, weshalb sie zu Fall kam (s. vorstehend unter E. 1.2.5.).

2.2.6. Mittels der vom Beschuldigten weiter zu Protokoll gegebenen Darstellung, dass ihm die Privatklägerin 3 in der Küche gesagt habe, dass er ihr weh tue (Urk. D2/8 S. 6), räumt er Grenzüberschreitungen seinerseits ein. Dieses Eingeständnis eigener Verfehlungen vermag die Authentizität seiner Sachdarstellung letztlich zu stärken, zumal sich sein Verhalten nahtlos in die seitens des Paares an den Tag gelegte Ambivalenz in Bezug auf den teilweise rohen Umgang miteinander einfügt.

2.2.7. Hinsichtlich des angeklagten Geschehens im Schlafzimmer, bei welchem die angeklagten subjektiven Umstände strittig sind, erweist es sich als auffällig, dass der Beschuldigte im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme betont, dass ihm die Privatklägerin 3 als Reaktion auf seine Hand an ihrem Po "so etwas in ironischem Ton Hör auf" gesagt habe (Urk. D2/8 S. 7), zumal Ironie in dieser Situation eher deplatziert scheint. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte damit zum

Ausdruck bringen wollte, dass die Privatklägerin 3 ihre Aussage nicht ernst gemeint habe bzw. er sie aufgrund der Intonation so habe auffassen dürfen, dass er nochmals einen "Versuch starten" bzw. sie zu sexuellen Handlungen verführen könne. Dies lässt sich denn auch seinen späteren im Rahmen derselben polizeilichen Einvernahme gemachten Ausführungen entnehmen, wonach die Privatklägerin 3 kurz "Hör auf" gesagt habe, was sie indes mehr gemurmelt und es nicht bestimmt gesagt habe, ansonsten er es sicherlich ernst genommen hätte bzw. dass er es nicht ernst genommen habe, da es auf den Unterton ankomme (Urk. D2/8 S. 11). Danach habe sich die Privatklägerin 3 weder geäußert noch sich sonst gewehrt, was sie garantiert gemacht hätte, hätte es ihr nicht gepasst (Urk. D2/8 S. 7). Auch anlässlich seiner entsprechenden staatsanwaltlichen Befragung vom 9. Mai 2019 gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass die Privatklägerin 3 gemurmelt habe, dass sie es nicht wolle, woraufhin er zunächst aufgehört habe (Urk. D1/5/2 S. 8). Dann habe er es nochmals versucht und sie habe die Bewegungen mit ihrem Po mitgemacht, woraufhin er mit dem Finger in ihre Vagina eingedrungen sei, was er anlässlich seiner staatsanwaltlichen Hafteinvernahme vom 13. Dezember 2016 im Wesentlichen gleich darlegte (Urk. D2/10 S. 3). Sie habe daraufhin nichts mehr gesagt, habe die Bewegungen aber mit dem Po mitgemacht (Urk. D2/10 S. 3 f.; Urk. D1/5/2 S. 8 f.; Prot. II S. 26). Mehrfach legte er dar, dass er glaube, die Privatklägerin 3 habe einen Orgasmus gehabt (Urk. D1/5/2 S. 8; Urk. D1/5/4 S. 4; Urk. D2/8 S. 7; Prot. II S. 26). Die Sachdarstellung des Beschuldigten hinsichtlich des angeklagten Vorfalls im Schlafzimmer erweist sich als durchaus kohärent, authentisch und lebensnah. Seine Sachdarstellung lässt sein Verhalten und damit ihn selbst nicht in einem guten Licht erscheinen, was indes die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen tendenziell erhöht. Dass der Beschuldigte auf den – gestützt auf seine Wahrnehmung – lediglich anfänglich bestehenden Widerstand seitens der Privatklägerin 3 nicht adäquat reagierte, kann ihm moralisch zum Vorwurf gemacht werden. Letztlich lässt sich aber gestützt auf seine im Wesentlichen einheitlichen und glaubhaften Aussagen sowie das übrige Beweisergebnis nicht rechtsgenügend erstellen, dass er erkannt hat, dass die Privatklägerin 3 – nach anfänglichem Zaudern – (auch) mit den im Schlafzimmer vorgenommenen Handlungen nicht einverstanden war und er sich deshalb über ihren Willen hinwegsetzte.

2.2.8. Hinsichtlich der sich aus der Würdigung der Aufnahme des in der Folge zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 3 geführten Telefonats (Urk. D2/22/2) ergebenden Erkenntnisse kann auf die bereits gemachten Erwägungen verwiesen werden (E. 1.2.12.). Ein Schuldeingeständnis seitens des Beschuldigten im Umfang der anklagerelevanten Umstände lässt sich daraus nicht ableiten.

2.2.9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Sachdarstellung des Beschuldigten als im Grossen und Ganzen kohärent, lebensnah und damit glaubhaft erweist. Wesentliche Widersprüche sind in seinem Aussageverhalten nicht festzustellen. Teilweise nährt sein Aussageverhalten den Verdacht, dass er seine Handlungsweise beschönigt. Auch wenn er gewisse Grenzüberschreitungen einräumt, lässt sich unter Mitberücksichtigung seiner Aussagen letztlich nicht erstellen, dass er die Privatklägerin 3 – gegen ihren Willen – an den Handgelenken gepackt oder am Hals gewürgt hat, so dass sie dadurch keine Luft mehr bekommen hat, dass er die Privatklägerin 3 zu Boden geworfen hat, dass er sie mit dem Fuss gegen ihr Gesäss trat, dass die Privatklägerin 3 ihn mit Händen und Füssen schlug bzw. sich dadurch zur Wehr setzte, dass er die angeklagten Verletzungsfolgen der Privatklägerin 3 (bewusst) verursacht hat, sowie dass die ihm in subjektiver Hinsicht gemachten Vorwürfe seines Handelns vorliegen, d.h. dass die sexuellen Handlungen und sein Vorgehen für ihn erkennbar gegen den Willen der Privatklägerin 3 erfolgten.

3.1. Seitens der Vorinstanz wurde der Inhalt der weiteren massgebenden Beweismittel – die Zeugenaussagen von E._____, H._____, I._____, J._____ sowie der aktenkundigen sachlichen Beweismittel (insb. Polizeirapport vom 11. Dezember 2016; Aktennotiz der Ermittlungsabteilung Gewaltkriminalität vom 12. Dezember 2016 [Urk. D2/4], Fotodokumentation des Halses der Privatklägerin 3 [Urk. D2/5], Berichte des IRM [Urk. D2/12-13], Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten [Urk. D2/14] sowie der Privatklägerin 3 [Urk. D2/18], Spurenbericht des Forensischen Instituts der Universität Zürich [Urk. D2/17] – allesamt zutreffend wiedergegeben, weshalb vorab darauf verwiesen (Urk. 69 E. VII.3.2. u. 3.3.) werden kann.

3.2. Hinsichtlich der verwertbaren Aussagen der erwähnten Personen ist festzustellen, dass niemand die in Frage stehenden Ereignisse unmittelbar, sondern lediglich

durch Erzählungen der Privatklägerin 3 wahrgenommen hat, was deren Beweiswert erheblich einschränkt.

3.3. Im Übrigen erweisen sich die erwähnten Aussagen auch unter Berücksichtigung des übrigen Beweisergebnisses als nicht geeignet, den strittigen Anklagesachverhalt zu erstellen. Die seitens der Vorinstanz vorgenommene entsprechende Würdigung erweist sich als vollumfänglich zutreffend (Urk. 69 E. VII. 4.c.), weshalb darauf verwiesen werden kann.

3.4. Auch die sachlichen Beweismittel vermögen an der Beweislage hinsichtlich des strittig gebliebenen Anklagesachverhalts nichts zu ändern. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 69 E. VII.4.d-e) erweisen sich als zutreffend. Darauf ist ebenfalls zu verweisen. Insbesondere die unspezifischen Hinweise auf Gewalt, grenzüberschreitendes Verhalten etc. in den von der Vertretung der Privatklägerin 3 genannten Urkunden (Urk. 103 S. 4 f.: Urk. D1/9/4, D1/9/6, D1/10/3-4, D1/13/18) können nicht als wesentliche Indizien zur Erstellung des vorliegenden konkreten Anklagevorwurfs dienen. Die neu im Berufungsverfahren eingereichten Gutachten und Haaranalysen sowie Dokumente aus anderen Strafverfahren (Urk. 90/1-2, 99/1-3, 105/1-8) befassen sich schliesslich ebenfalls nicht mit den konkreten Anklagevorwürfen und können somit auch nichts Wesentliches zur Sachverhaltserstellung beitragen.

4. Aus der vorgenommenen Beweiswürdigung folgt, dass nicht rechtsgenügend erstellt ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 – gegen ihren Willen – an den Handgelenken gepackt oder am Hals gewürgt hat, so dass sie dadurch keine Luft mehr bekommen hat, dass er die Privatklägerin 3 zu Boden geworfen hat, dass er sie mit dem Fuss gegen ihr Gesäss trat, dass die Privatklägerin 3 ihn mit Händen und Füssen schlug bzw. sich dadurch zur Wehr setzte, dass er die angeklagten Verletzungsfolgen der Privatklägerin 3 (bewusst) verursacht hat, sowie dass die ihm in subjektiver Hinsicht gemachten Vorwürfe seines Handelns vorliegen, d.h. dass die sexuellen Handlungen und sein Vorgehen für ihn erkennbar gegen den Willen der Privatklägerin 3 erfolgten. Der Beschuldigte ist demnach – wie bereits vor Vorinstanz – diesbezüglich vom Vorwurf der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB freizusprechen.

H. Anklageziffer 2

1.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatklägerin 3 einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. VIII.1.a-d). Darauf kann vorab verwiesen werden.

1.2.1. Das diesem Anklagesachverhalt zugrunde liegende Geschehen schilderte die Privatklägerin im Wesentlichen detailliert und emotional. Eindrücklich beschrieb sie, wie sie um die Sicherheit der in ihrem Bett liegenden Tochter besorgt war, als der Beschuldigte sie wortlos an ihren Beinen zum Esstisch im Wohnzimmer gezogen habe (Urk. D1/4/2 S. 16 f.). Angesichts der Emotionalität ihres Aussageverhaltens hinsichtlich der dabei empfundenen Todesangst und insbesondere der Originalität der von ihr gemachten Schilderungen – so legte sie beispielsweise eindrücklich dar, wie der Beschuldigte auf der Suche nach Drogen ihren Mundraum und ihre Zehen durchsucht habe und dabei auch mit mehreren Fingern in ihre Vagina eingedrungen sei, wobei er auf ihr gelegen sei und sie an den Handgelenken mit den Knien oder seiner anderen Hand fixiert habe (Urk. D1/4/2 S. 17 f.; Prot. I S. 22 f.) – deuten ihre Aussagen auf Selbsterlebtes hin.

1.2.2. Mit der Vertretung der Privatklägerin 3 (Urk. 103 S. 3) ist festzuhalten, dass sich der Umstand, dass die Privatklägerin 3 den Vorfall nicht zeitnah zur Anzeige brachte, mit ihrer Hoffnung auf eine Weiterführung der Beziehung mit dem Beschuldigten – auch gerade vor dem Hintergrund, dass sie kurz davor Eltern gemeinsamer Zwillinge geworden sind – erklären lässt und entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. VIII.2.a) sich nicht zu ihren Ungunsten auszuwirken vermag. Auch aus dem Umstand, dass die Privatklägerin 3 den Vorfall bei der Staatsanwaltschaft erst auf Nachfrage erwähnte, lässt sich – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. VIII.2.a.) – angesichts der Vielzahl geschilderter Vorfälle nichts Wesentliches zu Ungunsten der Sachdarstellung der Privatklägerin 3 ableiten.

1.2.3. Nicht ausgeschlossen werden kann indes, dass die Privatklägerin 3 im Nebengeschehen mehrere Vorfälle miteinander vermischt hat bzw. fallen (erneut) die von ihr geltend gemachten Erinnerungslücken auf. So gab sie auf die Nachfrage der Staatsanwältin, ob der Beschuldigte sie insgesamt zwei Mal ins Wohnzimmer gezo-

gen habe, schliesslich an, es nicht mehr ganz genau zu wissen, wie es abgelaufen sei bzw. dass gewisse Dinge "einfach wie weg" seien (Urk. D1/4/2 S. 18), was ihre Aussagen wiederum als wenig verlässlich erscheinen lässt.

1.2.4. Nur schwer nachvollziehbar ist, dass sich der Vorfall – wie von der Privatklägerin 3 angegeben – "über Stunden" hingezogen haben soll (Prot. I S. 23), weil die von ihr geschilderten Ereignisse vielmehr auf eine Dauer der Vorfälle von einigen Minuten hinzuweisen scheinen. Deshalb muss – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. VIII.2.b) – von einer gewissen Übertreibungstendenz in ihrem Aussageverhalten ausgegangen werden.

1.2.5. Auch sind nicht auflösbare Widersprüchlichkeiten in ihrem Aussageverhalten festzustellen: Während sie vor Staatsanwaltschaft zu Protokoll gab, der Beschuldigte habe sie *mit einer Hand* an den Armen fixiert, während er mit seinen Fingern der anderen Hand in ihre Vagina eingedrungen sei (Urk. D1/4/2 S. 17 f.), gab sie demgegenüber anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ausschliesslich an, dass er sie *mit den Knien* an den Armen fixiert habe (Prot. S. 22 f.).

1.2.6. Als auffällig erweisen sich des Weiteren die uneinheitlichen Angaben der Privatklägerin 3 zur mit dem Beschuldigten geführten Kommunikation: Während sie vor Staatsanwaltschaft angab, dass sie den Beschuldigten gefragt habe, was er wolle, woraufhin dieser gefragt habe, wo sie die Drogen versteckt habe (Urk. D1/4/2, S. 17), führte sie anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung auf entsprechende Nachfrage aus, dass sie nicht wisse, welche Absichten er gehabt habe, da er nicht gesagt habe, was er suche und nur immer wieder wiederholt habe "Gib es mir!". Zu ihren Gunsten ist in diesem Zusammenhang immerhin zu veranschlagen, dass sie den Kontext ("Vielleicht suchte er Drogen": Prot. I S. 23) gleichbleibend wiedergab. Hinsichtlich der angeblich im Übrigen geführten Kommunikation ergeben sich allerdings beträchtliche Auffälligkeiten in ihrem Aussageverhalten: So gab sie vor Staatsanwaltschaft an, dass sie ihn Folgendes gefragt habe: "Ich fragte ihn, was willst du eigentlich von mir, willst du ficken?" (Urk. D1/4/2 S. 17), welche Aussage sie vor Vorinstanz nicht erwähnte (Prot. I. S. 22 f.) und die vor dem Hintergrund des Kontextes des angeblichen Aufspürens von Drogen durch den Beschuldigten erstaunt. Nicht von der Hand zu weisen ist des Weiteren die damit verbundene zutreffende Feststel-

lung der Vorinstanz (Urk. 69 E. VIII.2.d), dass die Privatklägerin 3 gemäss ihren Aussagen bereits im Zusammenhang mit dem gemäss Anklageziffer 1 angeklagten Sachverhalt die gleiche Frage mit ähnlicher Formulierung gestellt hatte (vgl. Urk. D2/7 S. 5), was auffällig erscheint. Im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung schwächte die Privatklägerin 3 den sexuellen Kontext des Vorgehens des Beschuldigten indes wiederum ab, indem sie auf Nachfrage der Vorsitzenden, ob sie wisse, weshalb der Beschuldigte mit seinen Fingern in ihre Vagina eingedrungen sei und ob er damit allenfalls sexuelle Absichten verfolgt haben könnte, erwiderte, dass er nichts gesagt habe, er sich nicht selbst befriedigt habe und auch ihr nichts solches gemacht habe (Prot. I S. 23), welche Aussagen vor dem Hintergrund ihrer vorherigen dezidierten Angaben wenig nachvollziehbar erscheinen.

1.2.7. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Angaben der Privatklägerin 3 angesichts des Detailreichtums, Originalität und Emotionalität ihrer Schilderungen auf Selbsterlebtes hinweisen. Wenig nachvollziehbar sind demgegenüber die angegebenen Erinnerungslücken und gewisse beträchtliche Widersprüche in Bezug auf das Motiv und das Vorgehen des Beschuldigten wie auch die geführte Kommunikation zwischen ihnen. Nicht schlüssig ist im Lichte ihrer Sachdarstellung ausserdem, dass sich das Geschehen über mehrere Stunden erstreckt haben soll, weshalb von gewissen Übertreibungstendenzen auszugehen ist. Demnach bestehen gestützt auf das Aussageverhalten der Privatklägerin 3 insgesamt erhebliche Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so wie in der Anklageschrift geschildert zugetragen hat, weshalb er sich gestützt auf ihre Angaben nicht erstellen lässt.

2.1. Der Beschuldigte bestritt den in Frage stehenden Anklagesachverhalt konstant (Urk. D1/5/2 S. 4; Urk. D1/5/4 S. 7; Prot. II S. 27 ff.). Er legte dar, dass er die Privatklägerin 3, welche in der besagten Nacht mit der einen Tochter im Bett gelegen sei, nach Kokain durchsucht habe, welchen Konsum sie nach der Schwangerschaft wieder aufgenommen habe, wobei er sie aber weder vom Bett noch an den Haaren gezogen oder sonst etwas mit ihr gemacht habe. Er habe ihren Körper angetastet, sei aber nicht mit den Fingern in sie eingedrungen. Es sei darum gegangen, dass er gemeint habe, die Privatklägerin 3 habe Kokain konsumiert und hätte irgendwo etwas versteckt gehabt (Urk. D1/5/2 S. 4). Er anerkenne, dass das mit dem Fixieren

der Handgelenke schon vorgekommen sei, was aber im Zusammenhang mit der Beruhigung der Privatklägerin 3 gestanden sei, wenn diese aufbrausend gewesen sei (Urk. D1/5/4 S. 7).

2.2. An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er habe die Privatklägerin 3 gefragt, ob sie etwas konsumiert habe und was mit ihr eigentlich los sei. Sie habe das verneint und sei sehr aufgebracht gewesen. Er habe nicht gewusst wieso und es sei auch mitten in der Nacht gewesen. Er habe ihr gesagt, sie solle ihm sagen, wenn sie etwas genommen habe und sie solle ihm sagen, wo es sei. Da er wirklich den Verdacht gehabt habe, habe er geschaut, ob er etwas sehe, ob er etwas finde (Prot. II S. 28 f.). Das angeklagte Kerngeschehen bestritt er auf Befragen (Prot. II S. 29 f.). Da der Beschuldigte sich lediglich einmal kurz näher zum in Frage stehenden Kerngeschehen äusserte und ansonsten die Vorwürfe bestritt, können seine Aussagen nicht auf Einheitlichkeit und Kohärenz überprüft werden. Seine Sachdarstellung erweist sich nicht als unglaubhaft.

3. Da im Übrigen keine massgeblichen Beweise vorliegen, welche hinsichtlich der Sachverhaltserstellung relevant sind, ist aufgrund der vorgenommenen Beweiswürdigung der Aussagen der Privatklägerin 3 sowie des Beschuldigten Anklageziffer 2 nicht erstellt. Der Beschuldigte ist demnach – wie bereits vor Vorinstanz – auch diesbezüglich vom Vorwurf der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB freizusprechen.

I. Anklageziffer 3

1.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatklägerin 3 einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. IX.1.a-d). Darauf kann vorab verwiesen werden.

1.2.1. Auch das der Anklageziffer 3 zugrunde liegende Geschehen schilderte die Privatklägerin 3 mehrheitlich detailliert und ausführlich. Ihre Ausführungen sind mit Emotionen verknüpft, was ihre Schilderungen als besonders lebensnah und eindrücklich erscheinen lässt. Dieser Umstand weist klar auf Selbsterlebtes hin. Der Umstand, dass ihre Ausführungen im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhand-

lung deutlich weniger detailliert ausfielen, dürfte – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. IX. 2.a.) – dem Umstand geschuldet sein, dass der anklagegegenständliche Vorfall damals bereits über zwei Jahre zurücklag. Ihre Sachdarstellung erweist sich vor diesem Hintergrund als glaubhaft.

1.2.2. Einheitlich gab die Privatklägerin 3 auch an, damals vom Beschuldigten zum Schauen des pornografischen Films gezwungen worden zu sein (Urk. D1/4/1 S. 7; Urk. D1/4/2 S. 19; Prot. I S. 24), woran der seitens der Vorinstanz angeführte Umstand, dass sie an anderer Stelle angegeben habe, dass sie den Film am Vortag angeschaut habe, da sie wisse, dass dies dem Beschuldigten gefalle (Urk. D1/4/2 S. 19) bzw. sie nach einem Film gesucht habe, den sie zusammen schauen könnten (Prot. I S. 24), entgegen der Verteidigung (Urk. 104 S. 24) nichts Massgebliches zu ändern vermag.

1.2.3. Kohärent schilderte sie, dass der Beschuldigte sie im Schlafzimmer während mindestens 30 Minuten gelect habe (Urk. D1/4/1 S. 7; Urk. D1/4/2 S. 20; Prot. I S. 24). Die seitens der Vorinstanz gemachte allgemeine Feststellung, dass wenig glaubhaft erscheine, dass der Beschuldigte sie tatsächlich so lange oral befriedigt haben soll (Urk. 69 E. IX. 2.b), vermag nicht zu überzeugen.

1.2.4. Den eigenen Widerstand schilderte die Privatklägerin 3 eindringlich und im Wesentlichen übereinstimmend (Urk. D1/4/1 S. 7; Urk. D1/4/2 S. 20; Prot. I S. 24). Eindrücklich und lebensnah erscheint ihre Aussagen, dass sie ihn angefleht habe, er solle wenigstens ihre Hände loslassen, weil es dort weh gemacht habe (Urk. D1/4/2 S. 20; vgl. auch Urk. D1/4/1 S. 7) bzw. dass sie geweint und ihren Kopf in den Nacken gehalten habe, damit sie ihn nicht hätte sehen müssen (Urk. D1/4/2 S. 20). Ihre vor Polizei gemachte Angabe, dass sie dem Beschuldigten angeblich hundert Mal gesagt habe, dass er aufhören solle und dass sie keinen Sex haben wolle bzw. er sie in Ruhe lassen solle (Urk. D1/4/1 S. 7), ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. IX. 2b) – als Beschreibung eines sehr bestimmten Auftretens einzuordnen. Auffällig ist allerdings, dass die Sachdarstellung leicht übertrieben bzw. dramatisiert erscheint, was auch mit der Persönlichkeitsstruktur der Privatklägerin 3 zusammenhängen dürfte. Einheitlich und glaubhaft schilderte die Privatklägerin 3 hingegen wieder, wie sie ihren Widerstand irgendwann aufgege-

ben und lediglich abgewartet habe, bis der Beschuldigte aufhöre (Urk. D1/4/1 S. 7; Urk. D1/4/2 S. 20; Prot. I S. 24).

1.2.5. Auch die vom Beschuldigten gemachten Äußerungen schilderte sie konstant: Vor Vorinstanz gab sie an, dass er gesagt habe "Lueg, lueg du Schlampe, lueg wie sie sich leckt!" bzw. "Du betrügst mich, ich zeig der wie mer leckt du Schlampe" (Prot. I S. 24), was sich im Wesentlichen mit den vor Staatsanwaltschaft (Urk. D1/4/2 S. 19 f.) und Polizei (Urk. D1/4/1 S. 7) gemachten Angaben deckt, auch wenn die Wortwahl nicht identisch ist, was sich letztlich aber auch als auffällig erweisen würde.

1.2.6. Ebenso kohärent und glaubhaft schilderte die Privatklägerin 3 die nach dem Vorfall mit dem Beschuldigten geführte Konversation hinsichtlich des Vorfalls, im Rahmen welcher der Beschuldigte seine Handlungsweise zu relativieren versuchte ("Das im Bett, das sei doch nicht so schlimm gewesen": Urk. D1/4/2 S. 20; vgl. auch Urk. D1/4/1 S. 7).

1.2.7. Als widersprüchlich erweisen sich demgegenüber die Aussagen der Privatklägerin 3, wo sie vom Beschuldigten in der Küche fixiert worden sein soll: Einerseits ist von einer "Küchenablage" (Urk. D1/4/1 S. 7), andererseits von einem "Küchentisch" (Urk. D1/4/2 S. 19; Prot. I S. 24) die Rede, weshalb letztlich unklar ist, von was die Rede ist bzw. was die Privatklägerin 3 damit gemeint hat, zumal auf den seitens des Beschuldigten eingereichten Fotos der Küche kein klassischer Küchentisch erkennbar ist bzw. für einen solchen auch wenig Raum zur Verfügung zu stehen scheint (vgl. Urk. 48/19), auch wenn darauf eine Holzkommode erkennbar ist, welche die Privatklägerin 3 gemeint haben könnte. Für eine rechtsgenügende Erstellung hinsichtlich der angeklagten Vorfälle in der Küche reicht diese Beweislage jedenfalls nicht.

1.2.8. Der Umstand, dass die Privatklägerin 3 nicht erwähnte, dass der Beschuldigte und sie in der fraglichen Nacht nochmals kurz ins "P._____" zurückkehrten, beschlägt klarerweise einen untergeordneten Nebenpunkt und vermag die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum Kerngeschehen – entgegen der Auffassungen der Vo-

rinstanz (Urk. 69 E. IX.4.c) sowie der Verteidigung (Urk. 53 S. 20 f.; Urk. 104 S. 23) – nicht massgeblich zu beeinträchtigen.

1.2.9. Ebenso wenig vermag der Einwand der Verteidigung, wonach die Privatklägerin 3 im Bett zu Beginn bestehende unterschiedliche Liegepositionen ihrerseits beschrieben habe (Urk. 53 S. 21 f.), die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum Kerngeschehen massgeblich in Frage zu stellen.

1.2.10. Die Vorinstanz folgert aus der vorgenommenen Einschätzung des damaligen Alkohol- und allenfalls Betäubungsmittelkonsums der Privatklägerin 3, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Privatklägerin 3 die Situation anders wahrgenommen habe, als sich diese tatsächlich abgespielt habe (Urk. 69 E. IX.4.d.). Hinsichtlich ihrer Einschätzung der Dauer des Oralverkehrs lässt sich jedenfalls nicht widerlegen, dass zumindest ihre damals bestehende beträchtliche Alkoholisierung, von welcher gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin 3 ausgegangen werden kann (vgl. die diesbezüglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz: Urk. 69 E. IX. 4.d bzw. die von der Privatklägerin 3 bei der Polizei gemachte Aussage: "Wir haben beide viel Alkohol getrunken": Urk. D1/4/1 S. 7), einen erheblichen Einfluss auf das Zeitempfinden der Privatklägerin 3 gehabt haben könnte.

1.2.11. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Aussagen der Privatklägerin 3 zum Kerngeschehen, wonach der Beschuldigte entgegen ihrem anfänglich deutlich kommunizierten Willen Oralverkehr an ihr vorgenommen habe und sie zu Beginn an den Armen festhielt, als mehrheitlich kohärent, detailliert, lebensnah sowie ausführlich und deshalb insgesamt als grundsätzlich glaubhaft erweisen. Die beträchtliche Alkoholisierung im Tatzeitraum und die mehrfach ersichtliche leichte Übertreibungs- bzw. Dramatisierungstendenz können aber bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen im Kerngeschehen nicht vorbehaltlos als unwesentlich eingestuft werden. Als erheblich weniger kohärent erweisen sich schliesslich ihre Angaben, wie sie in der Küche vom Beschuldigten fixiert worden sein soll, wobei ergänzend festzuhalten ist, dass sich auch eine unpräzise Protokollierung nicht zu Ungunsten des Beschuldigten auszuwirken vermag.

2.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen des Beschuldigten zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. IX.3.a-d). Darauf kann verwiesen werden.

2.2.1. Auffällig erscheint vorab, dass der Beschuldigte bei der Polizei zuerst nicht erwähnte, dass es (auch zu einem kurzzeitigen) an der Privatklägerin 3 vorgenommenen oralen Geschlechtsverkehr gekommen sei, sondern lediglich zu Protokoll gab, dass darüber gesprochen worden sei. Kurz danach ergänzte er, dass er "nach unten" und mit der Zunge hingegangen sei, woraufhin die Privatklägerin 3 dann nein gesagt habe, woraufhin er aufgehört habe (Urk. D1/5/1 S. 13). Die Dauer gab er mit nicht mal ca. 2 Minuten an (Urk. D1/5/1 S. 14). Er räumte ein, dass die Privatklägerin 3 sich nicht gewehrt habe, indes "einfach nein" gesagt habe, er indes "so im Spiel" trotzdem "hin" sei, zumal sie unsicher gewesen sei, ob sie wolle oder nicht (Urk. D1/5/1 S. 14). Der Beschuldigte verneinte schliesslich dezidiert, der Privatklägerin 3 bei der Vornahme des Oralverkehrs die Arme festgehalten zu haben (Urk. D1/5/1 S. 14).

2.2.2. Vor Staatsanwaltschaft gab der Beschuldigte in seinen zwei Einvernahmen einheitlich an, er habe die Privatklägerin 3 gefragt, ob sie den Porno schauen wolle, was sie verneint habe. Er habe es dann trotzdem versucht, habe ihr das Höschen runtergezogen und begonnen, sie dort zu küssen bzw. sei er mit dem Mund herangegangen. Die Privatklägerin 3 habe relativ schnell nein gesagt und er habe "sofort" bzw. "auf der Stelle" aufgehört (Urk. D1/5/2 S. 6; Urk. D1/5/4 S. 8 f.). Vor Vorinstanz wiederholte er diese Sachdarstellung im Wesentlichen ("Ich ging dann von vorne an sie ran, zog ihr Höschen runter, worauf sie wieder nein sagte. Ich hörte dann auf, wir schliessen ein und gingen am nächsten Morgen die Kinder holen": Prot. I S. 38). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte wiederum aus, dass er ihr die Unterhose heruntergezogen habe und an sie ran sei, worauf sie gesagt habe, sie wolle nicht, und er dann aufgehört habe. Verunsichert durch die Frage, ob es gar nicht zu einer oralen Betätigung gekommen sei, führte er zwar einmal aus, er könne sich nicht mehr genau erinnern, ob er 'dran' gewesen sei oder nicht. Danach blieb er aber bei seiner bisherigen Aussage, dass er aufgehört habe, als sie ihm gesagt habe, sie wolle nicht. Er gab weiter auf entsprechende Nachfrage an, er sei nur kurz zwischen ihren Beinen gewesen, ein paar Sekunden, also keine Minute. Sie habe relativ zügig

nein gesagt und er habe auch bemerkt, dass sie nicht wollte und das sei ok gewesen (Prot. II S. 32 f.).

2.2.3. Auffällig erscheint, dass die Schilderungen des Beschuldigten hinsichtlich des Kerngeschehens im Vergleich zur Schilderung der – eher unwichtigen – Vorgeschichte eher spärlich ausfallen und er die Gegenwehr der Privatklägerin 3 in der vorfallnächsten Einvernahme als anfänglich unschlüssig bzw. zaudernd beschreibt ("Sie sagte dann nein. Am Anfang nicht so bewusst. Dann aber energischer, [...]": Urk. D1/5/1 S. 13 bzw. "Sie sagte einfach nein. Dann bin ich hin. So im Spiel. Sie war sich selber unsicher ob sie will oder nicht": Urk. D1/5/1 S. 14). Auffällig erscheint ferner, dass er vor Polizei noch angab, dass ihm erst durch das Abdrehen der Privatklägerin 3 bewusst geworden sei, dass sie den Oralverkehr nicht gewollt habe, demgegenüber er in späteren Einvernahmen geltend machte, unverzüglich auf den verbal kommunizierten Widerstand der Privatklägerin 3 reagiert und von ihr abgelassen zu haben (s. die vorstehend unter E. 2.2.2. erörterte Sachdarstellung), womit doch beschönigende Inkohärenzen in seinem Aussageverhalten zu Tage treten.

2.2.4. Zusammengefasst erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Kerngeschehens als spärlich aber insgesamt nicht als unglaubhaft. In Bezug auf den seitens der Privatklägerin 3 hinsichtlich seiner Vornahme des oralen Geschlechtsverkehrs an den Tag gelegten Widerstand wirken seine Aussagen im Verlauf des Verfahrens wie erwähnt zunehmend beschönigend. Damit kann nur auf seine tatnächsten Schilderungen bei der Polizei abgestellt werden, welche in ihrer Differenziertheit allerdings authentisch und lebensnah wirken. Aber auch diese ersten Aussagen, wonach er davon ausging, dass die Privatklägerin 3 sich zu Beginn selber unsicher gewesen sei, ob sie wolle oder nicht, und er sie in ihrer Ambivalenz zu überzeugen versucht habe, von ihr aber abgelassen habe, als er ihren Unwillen unzweideutig erkannt habe, können infolge der im Verlauf des Verfahrens zunehmend beschönigenden Aussagen nicht vorbehaltlos als glaubhaft erachtet werden.

3. Aus der gemachten Beweiswürdigung folgt, dass die Privatklägerin 3 grundsätzlich, aber mit Vorbehalten, glaubhaft aussagte, dass der Beschuldigte sich über eindeutige Gegenwehr hinweggesetzt habe, dass aber auch der Beschuldigte grundsätzlich, mit Vorbehalten, glaubhaft aussagte, dass er die Privatklägerin 3 nur

so lange oral befriedigte, als er das Verhalten der Privatklägerin 3 als ambivalent einschätzte und einschätzen durfte, und dass er sie nicht an den Händen fixiert habe. Da der vom Beschuldigten geschilderte Handlungsablauf nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, muss zu seinen Gunsten von diesem ausgegangen werden. Bei einer noch unbekannt Person würde es nicht angehen, bei dieser trotz ambivalenten Signalen den Oralverkehr zu vollziehen. Im Rahmen einer gefestigten Paarbeziehung wäre es aber lebensfremd, bei ambivalenten Signalen einen kurzen Überzeugungsversuch als klare Grenzverletzung bzw. als strafbare Handlung einzuordnen, zumal in einer solchen Beziehung oft nicht beide Partner gleichzeitig denselben Grad sexueller Lust verspüren und Überzeugungsversuche in einem gewissen Rahmen zu einer solchen Beziehung dazugehören. Da sich die Privatklägerin 3 und der Beschuldigte in einer gefestigten (wenn auch konfliktbehafteten) Paarbeziehung befanden, lässt sich, ausgehend vom durch den Beschuldigten geschilderten Handlungsablauf, eine klare Grenzüberschreitung nicht erstellen. Nicht rechtsgenügend erstellt sind zudem die angeklagten Vorfälle in der Küche.

J. Anklageziffer 4

1. Der Beschuldigte verneinte konstant, die angeklagten Drohungen gegenüber der Privatklägerin 3 geäußert zu haben (Urk. D1/5/1 S. 14 f.; Urk. D1/5/4 S. 9 f.; Prot. I S. 38 f.; Prot. II S. 34 f.). Immerhin lässt der Beschuldigte erkennen, dass das Thema Marihuana- bzw. Graskonsum bei der Privatklägerin 3 und ihrem ehemaligen Partner E._____ in Anwesenheit der Kinder ein kritisches Thema für ihn gewesen sei und er in diesem Zusammenhang aus Wut bereits geäußert habe, E._____ den Kopf abreißen zu wollen, wenn das nochmals vorkomme (Urk. D1/5/4 S. 9 f.; Prot. I S. 38 f.; Prot. II S. 35). Entscheidende Rückschlüsse auf den Anklagesachverhalt lassen sich daraus allerdings nicht ableiten.

2.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatklägerin 3 hinsichtlich des in Anklageziffer 4 umschriebenen Tatvorwurfs einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. X.1.a-d). Darauf kann vorab verwiesen werden.

2.2. Den Wortlaut der angeklagten Drohungen schilderte die Privatklägerin 3 über mehrere Einvernahmen hinweg kohärent und gleichlautend (Urk. D1/4/1 S. 5; Urk. D1/4/2 S. 4 ff.; Prot. I S. 24 f.), was für die Glaubhaftigkeit ihrer Ausführungen spricht.

2.3. Allerdings erstaunt die Detailarmut hinsichtlich des Kontextes, in denen die Drohungen seitens des Beschuldigten ausgesprochen worden sein sollen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 E. X.2.a-c). Dieser Umstand lässt erhebliche Zweifel an der Sachdarstellung der Privatklägerin 3 aufkommen, weshalb in dubio pro reo nicht erstellt werden kann, dass es zu den angeklagten Drohungen gekommen ist.

2.4. Selbst wenn es aber zu den Drohungen gekommen sein sollte, lässt sich gestützt auf die Ausführungen der Privatklägerin 3 (vgl. insb. Urk. D1/4/2 S. 6 ff.) nicht von der Hand weisen, dass die jeweilige Wirkung der Drohung erst nach dem Besuch ihrer Therapie bei Dr. O._____ den Raum eingenommen haben könnten, wie er in der Anklage umschrieben ist (Versetzen in Angst und Schrecken), zumal die Privatklägerin auch beschrieb, dass sie die Drohungen im ersten Moment gar nicht hätte einordnen können und es auch gar nicht geglaubt habe bzw. es ihr im ersten Moment nicht so Eindruck gemacht hätte, dass sie Todesangst gehabt hätte und sie den Beschuldigten zum Beginn der Therapie sogar noch in Schutz genommen hätte. Deshalb wäre vorliegend auch nicht erstellbar, dass die Privatklägerin 3 durch die vorgeworfenen Drohungen in Angst und Schrecken versetzt worden ist.

3. Aus diesen Erwägungen folgt, dass der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer 4 vom Vorwurf der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB freizusprechen ist.

K. Anklageziffer 5

1. Hinsichtlich Anklageziffer 5 bleiben infolge Verjährung der übrigen Anklagevorwürfe (s. vorstehend unter E. II.4.1.-4.3.) einzig die angeklagte Nötigung gemäss Anklageziffer 5.3. und die Tätlichkeiten gemäss Anklageziffer 5.4. zu prüfen.

2.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatklägerin 3 hinsichtlich der noch massgebenden Tatvorwürfe einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. XI.2.a-d). Darauf kann vorab verwiesen werden.

2.2. Der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer 5.3. (Nötigung) stützt sich auf die detaillierten, eindrücklichen und insgesamt schlüssigen Aussagen der Privatklägerin 3 anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 9. Mai 2019 (Urk. D1/4/4 S. 7 f.). Die Privatklägerin 3 gab nicht nur den Kontext der Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten präzise wieder, sondern machte auch konzise und authentische Angaben hinsichtlich des mit dem Beschuldigten geführten Wortwechsels, die damals bestehende Gefühls- und Motivlage wie auch die räumlichen Verhältnisse (Urk. D1/4/4 S. 7), was das Geschehen erlebbar macht und ihre Schilderungen lebensnah erscheinen lässt. Auch räumte sie ohne Weiteres ein, wenn sie etwas nicht mehr wusste ("Wie lange die Schmerzen danach anhielten, das weiss ich nicht mehr": Urk. D1/4/4 S.8). Ihre Sachdarstellung erweist sich als glaubhaft.

2.3. Auch der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer 5.4. stützt sich auf die Aussagen der Privatklägerin 3 anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 9. Mai 2019 (Urk. D1/4/4 S. 8). Auch diese Schilderungen erweisen sich als detailliert und geben die damals bestehende Situation und die zwischen dem Beschuldigten und ihr geführte Kommunikation lebensnah wieder. Authentisch wirken ihre Aussagen insbesondere auch deshalb, weil sie eigene Unzulänglichkeiten und diesbezüglich insbesondere ihre mehrfache Provokation des Beschuldigten offen darlegt ("Ich bin ausgerastet" bzw. "Ich ging ihm nach und schubste ihn" oder "ich ging ihm nach und schubste ihn im Lift erneut"; vgl. Urk. D1/4/4 S. 8) und ihre durch den Beschuldigten zugefügten körperlichen Beeinträchtigungen nicht dramatisiert ("Normale blaue Flecken": Urk. D1/4/4 S. 8). Somit erweist sich auch ihre Sachdarstellung betreffend Anklageziffer 5.4 als glaubhaft.

3.1. Der Beschuldigte stellt die angeklagten Vorfälle konstant in Abrede und machte nur ausnahmsweise genauere Angaben (Urk. D1/5/2 S. 2 ff.; Urk. D1/5/4 S. 12 f.; Prot. I. S. 40 f; Prot. II S. 36 f.).

3.2. Hinsichtlich des ihm in Anklageziffer 5.3. gemachten Vorwurfs gab der Beschuldigte vor Staatsanwaltschaft pauschal zu Protokoll, dass er sich an solch einen Vorfall nicht erinnern könne und dass er wisse, dass er etwas Entsprechendes nie machen würde (Urk. D1/5/4 S. 12). Vor Vorinstanz wiederholte der Beschuldigte seine Beteuerung, dass er so etwas nie machen würde. Er führte zudem an, dass sie sich oft gestritten hätten, wobei er "nie und nimmer" mit seinen Knien auf ihren Nacken gelegen sei (Prot. I S. 41). Heute gab er wiederum an, sich nicht an einen entsprechenden Vorfall zu erinnern (Prot. II S. 36 f.). Entscheidende Rückschlüsse auf den Anklagesachverhalt lassen sich aus den seitens des Beschuldigten gemachten Äusserungen nicht ableiten.

3.3. Hinsichtlich des ihm in Anklageziffer 5.4. gemachten Vorwurfs räumte der Beschuldigte vor Vorinstanz wie auch heute ein, dass es einen entsprechenden Vorfall gab. Er stellte die Sachlage hingegen so dar, dass ihn die Privatklägerin 3 damals nicht habe gehen lassen und er sie fixiert habe, damit sie ihn nicht schlagen könne. Sie habe nicht von ihm abgelassen und sei zum Lift gekommen. Er habe sich zurückziehen wollen und habe sie dann an den Handgelenken genommen, aufgehoben und auf die Seite gestellt (Prot. I S. 41; Prot. II S. 36). Auffällig erscheint, dass der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltlichen Schlusseilvernahme noch angegeben hatte, dass ihm der Vorfall mit dem Fahrstuhl nichts sage und er pauschal zu Protokoll gab, mehrmals gegangen zu sein, weil er mehrmals die Beziehung zur Privatklägerin 3 habe beenden wollen (Urk. D1/5/4 S. 12). Seine Aussagen erweisen sich insgesamt als teilweise nicht kohärent, was auffällig erscheint. Die von ihm gewählte Formulierung, wie er die Privatklägerin 3 körperlich angegangen sei (er habe sie an den Handgelenken fixiert, aufgehoben und auf die Seite gestellt) lässt sich aber mit der Schilderung der Privatklägerin 3, wonach er sie richtig gepackt, fixiert und aus dem Lift geschmissen habe, in Übereinstimmung bringen.

4.1. In Bezug auf den ihm in Anklageziffer 5.3. gemachten Vorwurf ergibt sich vorliegend eine klassische Aussage gegen Aussage-Situation. Die Ausführungen der Privatklägerin 3 erweisen sich zwar als glaubhaft, doch erscheinen auch die seitens des Beschuldigten zu Protokoll gegebenen Bestreitungen des anklagegegenständlichen Geschehens nicht als unglaubhaft, zumal ihn keine Verpflichtung trifft, eine de-

taillierte Schilderung abzugeben. Bei dieser Sachlage ist der Beschuldigte in dubio pro reo vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB freizusprechen.

4.2. Hinsichtlich des dem Beschuldigten in Anklageziffer 5.4. gemachten Vorwurfs gestaltet sich die Sachlage derart, dass die Beteiligten übereinstimmend schildern, die Privatklägerin 3 sei auf den Beschuldigten los, habe ihn mehrfach gestossen ("geschupst") und versucht, ihn vom Weggehen abzuhalten, worauf der Beschuldigte sie beim Lift an den Armen oder Handgelenken gepackt, aufgehoben und auf die Seite gestellt habe, um sich mit dem Lift aus der Situation entfernen zu können. Ob die Privatklägerin 3 blaue Flecken an den Oberarmen aufgrund dieses Handelns des Beschuldigten davontrug, kann aber nicht zweifelsfrei erstellt werden.

L. Anklageziffer 6

1.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatkläger 1 (Urk. D3/1/2; Urk. D/3/3/3), 2 (Urk. D3/1/2; Urk. D/3/3/1) und 3 (Urk. D3/5/1 S. 1 ff.; Urk. D1/4/4 S. 13 ff.) sowie von E. _____ (Urk. D3/5/2 S. 1 ff.; Urk. D1/6/1 S. 2 ff.), J. _____ (Urk. D1/6/5 S. 2 ff.) und dem Beschuldigten (Urk. D3/4/1 S. 1 ff.; Urk. D1/5/4 S. 16 ff.; Prot. I S. 44 ff.) wie auch der Inhalt der Zusammenfassung der Videobefragung der Kinder (Urk. D3/1/4) hinsichtlich der massgebenden Tatvorwürfe einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. XII.1.a-d; 4.1.a-d; 4.2.a-b; 4.3.a-b; 4.4.; 4.5.a). Darauf kann vorab verwiesen werden. Weiter liegen Berichte der Fachpsychologin Q. _____ vom 26. Mai 2019 zu den Videobefragungen der Privatkläger 1 und 2 vor (Urk. D3/3/2; D3/3/4).

1.2. Entgegen der unzutreffenden Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 70 S. 8) sind die im Rahmen der polizeilichen Tatbestandsaufnahme gemachten Angaben der Privatkläger 1 und 2 (vgl. Urk. D3/1/2) verwertbar, weil – zu Gunsten des Standpunktes des Beschuldigten – nicht willkürlich Akten unberücksichtigt bleiben dürfen.

2.1. Die Aussagen der Privatklägerin 2 erweisen sich als teilweise widersprüchlich bzw. es kann eine massgebliche Beeinflussung ihrer Person seitens der Privatklägerin 3 nicht ausgeschlossen werden: So sagte sie anlässlich der polizeilichen Tatbestandsaufnahme am 13. November 2018 (D3/1/2 S. 3 f.), dass sie vom Beschuldig-

ten in den Bauch geboxt worden sei, wobei er sie "ehrlich gesagt" "überallhin geschlagen" habe. Demgegenüber gab sie später an, dass der Beschuldigte ihr nie etwas am Bauch gemacht oder sie in den Bauch geboxt habe, ihre Mutter ihr aber erzählt habe, dass sie vom Beschuldigten in den Bauch geboxt worden sei, sie sich aber nicht daran erinnern könne (Urk. D3/3/1: 00:39:30), was – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII.3.g) – für eine Beeinflussung seitens der Privatklägerin 3 sprechen könnte. Klar inkohärent sind auch ihre Aussagen in Bezug auf den angeklagten Vorfall in G._____: Am 22. Mai 2019 schilderte die Privatklägerin 2, sie sei vom Beschuldigten geschubst worden und sei auf den Kopf bzw. wohl eher auf den Bauch gefallen, worauf sie Bauchweh gehabt habe. Nachdem sie davor noch verneint hatte, jemals gesehen zu haben, wie der Beschuldigte dem Privatkläger 1 weh gemacht habe (Urk. D3/3/1 00:34:50), gab sie hernach an, der Beschuldigte habe in G._____ *dann auch noch* den Privatkläger 1 geschubst (Urk. D3/3/1 00:35:30). Demgegenüber hatte sie am 13. November 2018 noch geschildert, dass der Beschuldigte den Privatkläger 1 *vor ihr* weggestossen habe (Urk. D3/1/2 S. 3). Als wenig kohärent erweisen sich ferner die Ausführungen der Privatklägerin 2 zum Vorfall mit dem Fahrrad: Zwar gab sie einheitlich an, dass der Beschuldigte ihr den Fuss gestellt habe. Nicht wiederholt hat sie allerdings anlässlich ihrer zwei Befragungen den Umstand, dass der Beschuldigte erwähnt gehabt hätte, dass sie das verdiene (vgl. Urk. D3/1/2 S. 4; Urk. D3/3/1 S. 2), welche Bemerkung vom Beschuldigten angeblich auch gegenüber dem Privatkläger 1 und insbesondere gegenüber der Privatklägerin 3 verwendet worden sein soll (s. nachstehend unter E. 4.3.). Auffällig erscheint zudem die Anschlussbemerkung der Privatklägerin 2 anlässlich ihrer Einvernahme vom 22. Mai 2019, wonach sie damals noch ihr Kindervelo gehabt hätte, mit welchem man nicht gut habe bremsen können (Urk. D3/3/1 S. 2), womit sie eine Mitverantwortung an einem angeblichen Zusammenstoss mit dem Beschuldigten nicht vollends auszuschliessen scheint. Auch diese Aussage weckt beträchtliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Sachdarstellung.

2.2. Auch die Ausführungen des Privatklägers 1 könnten – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII.3.g) – seitens der Privatklägerin 3 beeinflusst worden sein, zumal die Privatklägerin 3 gegenüber der einvernehmenden Polizistin nach einem Befragungsunterbruch angab, der Privatkläger 1

habe nicht alle Vorfälle geschildert, da er Angst vor der Bestrafung durch den Jugendanwalt habe, weshalb er sich nicht getraut habe, diejenigen Vorfälle zu schildern, an die er sich nicht mehr ganz genau erinnern könne (Urk. D3/3/3 S. 4), woraufhin der Privatkläger 1 einen weiteren Vorfall schilderte (Urk. D3/3/3: 01:00:20). Einhergehend mit der seitens der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung (Urk. 70 S. 8 f.) besagt dies nicht, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigt hat. Es besagt auch nicht, dass die Privatklägerin 3 den Privatkläger 1 mit Sicherheit beeinflusst hat, wie die Vertretung der Privatkläger 1 und 2 anlässlich der Berufungsverhandlung zutreffend ausführte (Urk. 102 S. 4). Die Möglichkeit, dass es unter den vorliegenden Umständen zu einer solchen Beeinflussung gekommen ist, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei Kindern im entsprechenden Alter kann insbesondere nicht – zumindest nicht zum Nachteil des Beschuldigten – ausgeschlossen werden, dass sie die ihnen von Erwachsenen vermittelte Wahrheit als die eigene übernehmen, wofür es vorliegend einige Anzeichen gibt, und was die Glaubhaftigkeit der Aussagen merklich beeinträchtigt. Dass der Privatkläger 1 bereits zuvor in der Einvernahme aussagte, dass es zwar noch einen weiteren Vorfall gebe, er diesen aber nicht schildern wolle, weil er sich nicht sicher sei und keine Jugendstrafe bekommen wolle, erhöht entgegen den Ausführungen der Vertretung der Privatkläger 1 und 2 (Urk. 102 S. 4) nicht die Glaubhaftigkeit der späteren Aussage betreffend diesen weiteren Vorfall. Vielmehr bestärkt dies die Befürchtung, dass der Privatkläger 1 von der Privatklägerin 3 in der Unterbrechung ermutigt wurde, Aussagen zu machen, obwohl der Privatkläger 1 sich nicht sicher war, ob der Vorfall sich so ereignet hatte, oder ob er den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigen würde.

2.3. Als widersprüchlich erweisen sich die Aussagen des Privatklägers 1 hinsichtlich des angeklagten Vorfalls in G._____: Am 13. November 2018 gab er bei der Polizei an, dass der Beschuldigte zuerst ihn und *daraufhin* die Privatklägerin 2 – welche gegenüber jenem geäußert habe, dass er ihn nicht hätte wegstossen dürfen – ebenfalls wegstiess (Urk. D3/1/2 S. 2). Am 22. Mai 2019 legte der Privatkläger 1 nunmehr dar, der Beschuldigte habe *zuerst* die Privatklägerin 2 geschubst, welche gemäss seiner Erinnerung auf den Rücken gefallen sei, wobei sie auch auf den Bauch gefallen sein könnte. Er (der Privatkläger 1) habe die Privatklägerin 2 trösten wollen, wo-

raufhin der Beschuldigte auch ihn geschubst habe (Urk. D3/3/3 00:07:30). Diese Widersprüchlichkeiten lassen sich nicht auflösen. Hinsichtlich des Vorfalls im Hallenbad R._____ ist ferner auffällig, dass der Privatkläger 1 zuerst davon sprach, dass der Beschuldigte ihn im Laufe eines verbalen Streits weggestossen habe, er daraufhin ins Wasser gefallen und seinen rechten Arm am Beckenrand angeschlagen habe (Urk. D3/1/2 S. 3), demgegenüber er später angab, aufgrund des Schubsens des Beschuldigten auf Schulter/Rücken auf den Hallenbad-Plattenboden gefallen zu sein (Urk. D3/3/3 00:14:20 bzw. 00:28:00), welcher Widerspruch ebenfalls nicht auflösbar bzw. erklärbar erscheint. Bereits gestützt auf diese Angaben bestehen erhebliche Zweifel an der Sachdarstellung des Privatklägers 1. Die von der Vertretung der Privatkläger 1 und 2 dargelegten Realkennzeichen in der Aussage des Privatklägers 1 (Urk. 102 S. 5) vermögen daran nichts zu ändern.

2.4. Bereits angesichts der aufgezeigten beträchtlichen Widersprüche und Inkohärenzen hinsichtlich mehrerer Vorfälle und die bestehenden Indizien, welche für eine Einflussnahme insbesondere auch seitens der Privatklägerin 3 sprechen, kann zum Nachteil des Beschuldigten nicht auf die Aussagen der Privatkläger 1 und 2 abgestellt werden.

2.5. Ergänzend kann hinsichtlich der Aussagewürdigung der Privatkläger 1 und 2 auf die sorgfältig vorgenommenen und sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII. 3.a-j bzw. 5.1.a-c) verwiesen werden.

3.1. Der Beschuldigte bestreitet die Anklagevorwürfe konstant (Urk. D3/4/1 S. 2 f.; Urk. D1/5/4 S. 16 ff.; Prot. I S. 44 ff.; Prot. II S. 38 f.). Im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme räumte er lediglich ein, dass es im Jahr 2018 zu einem Vorfall gekommen sei, bei welchem er den Privatkläger 1 angefasst habe, indem er ihn am Pullover gepackt und in die Wohnung gezogen habe, da er ein Hinunterfallen des auf dem Fenstersims im 4. Stock sitzenden Privatklägers 1 befürchtet habe (Urk. D3/4/1 S. 3). Im Übrigen macht der Beschuldigte geltend, die Privatkläger 1 und 2 würden die Unwahrheit angeben, da sie seitens der Privatklägerin 3 entsprechend manipuliert worden seien (Urk. D1/5/4 S. 17; Prot. I S. 48 f., Prot. II S. 38).

3.2. Die Ausführungen des Beschuldigten wirken nicht unglaubhaft. Letztlich ergeben sich daraus keine massgeblichen Aufschlüsse hinsichtlich der Erstellung des Anklagesachverhalts.

4.1. Die Ausführungen der Privatklägerin 3 erweisen sich als insgesamt ebenfalls nicht unglaubhaft.

4.2. Allerdings lassen sich in ihrem Aussageverhalten gewisse Auffälligkeiten feststellen: So gab die Privatklägerin 3 mehrfach zu Protokoll, dass die Privatkläger 1 und 2 unpräzise aussagen würden, welche Bemerkung nicht notwendig erscheint, sollte sie den Angaben der Privatkläger 1 und 2 trauen: So machte sie im Einzelnen geltend, der Privatkläger 1 habe auch Angst vor einer Befragung, weil er meine, nicht mehr alles so genau zu wissen (Urk. D1/4/4 S. 14) bzw. sei ihr aufgefallen, dass sich die Privatklägerin 2 nicht mehr so gut an einen Vorfall erinnern könne. Sehr bemerkenswert erscheint ferner der Folgesatz der Privatklägerin 3, dass sie versuche, ihre Kinder möglichst nicht zu beeinflussen. Diese Aussage erscheint auch deshalb auffällig, weil die Privatklägerin 3 angab, (lediglich) *zu versuchen*, die Privatkläger 1 und 2 nicht zu beeinflussen, womit sie eine Beeinflussung ihrerseits gerade nicht ausschliesst.

4.3. Auch ergeben sich Auffälligkeiten hinsichtlich der angeblich zwischen den Privatklägern 1 und 2 und dem Beschuldigten ausgetauschten Kommunikation: So hätte die Privatklägerin 2 ihr im Zusammenhang mit dem Vorfall in G._____ erzählt, dass der Beschuldigte sie geschubst habe. Sie sei mit dem Rücken auf den Boden gefallen in den Schnee oder auf einen Stein; es sei etwas hartes gewesen. Sie habe sich wehgetan und habe geweint. Dann soll der Beschuldigte gesagt haben, sie habe es nicht anders verdient. Als sie diesen Satz von der Privatklägerin 2 gehört habe, habe sie gewusst, dass die Privatklägerin 2 die Wahrheit sage, weil der Beschuldigte diesen Satz immer zu ihr gesagt habe und die Privatklägerin 2 dies gar nicht habe wissen können (Urk. D1/4/4 S. 14), was allerdings gerade nicht zutrifft, zumal die Privatklägerin 2 dieselben angeblichen Worte des Beschuldigten – zumindest teilweise – im Zusammenhang mit dem Vorfall mit dem Velo vorbrachte (s. obenstehend unter E. 2.1.). Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass die Privatklägerin 2 ebenfalls hörte, wie der Beschuldigte die Worte gegenüber der Privatklä-

gerin 3 verwendete und diesen Satz nachgesagt hat, oder sogar davon in ihren Schilderungen beeinflusst wurde.

4.4. Unklar bleibt auch, wie die Privatklägerin 3 auf neun Vorfälle kommt, über welche ihr der Privatkläger 1 gemäss ihrer Sachdarstellung offenbar berichtet haben soll (Urk. D3/5/1 S. 2), demgegenüber der Privatkläger 1 die Polizei (lediglich) über fünf Vorfälle unterrichtet hat (vgl. Urk. D3/1/2 S. 2 f.; Urk. D3/3/3 S. 1 ff.).

4.5. Seltsam mutet auch der Umstand an, dass die Privatklägerin 3 schilderte, dass sie bei einem Vorfall, anlässlich welchem der Privatkläger 1 vom Beschuldigten geschubst worden sein soll, dabei gewesen sein will und zum Beschuldigten gesagt haben soll, dass ihre Kinder nicht gestossen werden würden (Urk. D3/5/1 S. 2), demgegenüber der Privatkläger 1 diesen Vorfall nicht erwähnte bzw. angab, dass die Privatklägerin 3 nie gesehen habe, wie der Beschuldigte ihn tätlich angegangen habe und ihn lediglich einmal gerügt habe, weil der Beschuldigte ihn im Spiel mit einem schwingenden Tuch am Nacken-/Schulterbereich "gefitzt" habe (Urk. D3/3/3 00:41:45), womit es sich offensichtlich nicht um denselben Vorfall handelt.

4.6. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Privatklägerin 3 keinen der angeklagten Vorfälle zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 unmittelbar wahrgenommen hat, wodurch der Beweiswert ihrer Aussagen eingeschränkt wird. Aus ihren insgesamt zwar als nicht unglaubhaft einzustufenden Schilderungen lassen sich immerhin gewisse Auffälligkeiten und erhebliche Inkohärenzen zur Sachdarstellung der Privatkläger 1 und 2, und da insbesondere hinsichtlich der Anzahl der angeblichen Übergriffe, feststellen. Ausserdem lässt sich eine Beeinflussung ihrerseits auch gestützt auf ihre eigenen Ausführungen nicht ausschliessen. Auch wenn – im Ergebnis einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 70 S. 9) – nicht erstaunen muss, wenn die Aussagen der Kindeseltern von denjenigen der Privatkläger 1 und 2 abweichen, weil dies meistens so sei, wenn Menschen nicht eigene Erlebnisse, sondern welche vom Hörensagen berichten (ähnlich die Vertretung der Privatkläger 1 und 2: Urk. 102 S. 6), vermag sich dieser Umstand letztlich nicht zu Ungunsten des Beschuldigten auswirken. Auch anhand der Aussagen der Privatklägerin 3 lässt sich demnach der in Frage stehende Anklagesachverhalt nicht erstellen.

5.1. E._____ traf im Wesentlichen eher karge aber durchaus glaubhafte Aussagen. Zu erwähnen bleibt, dass auch er die Vorfälle nicht unmittelbar wahrnahm, sondern angab, diese lediglich aus den Erzählungen der Privatkläger 1 und 2 zu kennen.

5.2. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII.5.2.c) lassen seine Aussagen zum Traum der Privatklägerin 2, in welchem ihr der Beschuldigte nachgerannt sei (Urk. D1/6/1 S. 4), nicht auf tatsächlich Erlebtes schliessen, wurde dies doch von keiner der beteiligten Personen erwähnt. Die einzelnen Vorfälle schilderte E._____ zudem lediglich oberflächlich und mit wenigen Details versetzt und konnte auch keine Hinweise auf die Anzahl der Vorfälle machen (Urk. D1/6/1 S. 2 ff.; Urk. D3/5/2 S. 1 ff.). Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 E. XII.5.2.c).

5.3. Zusammenfassend lässt sich der Anklagesachverhalt gestützt auf die nicht ungläubhaften, aber letztlich wenig detaillierten Angaben von E._____ ebenfalls nicht erstellen.

6. Keine massgebenden Rückschlüsse hinsichtlich der Erstellung des Anklagesachverhalts lassen sich schliesslich auch durch die diesbezüglich wenigen Aussagen der Grossmutter der Privatkläger 1 und 2, J._____ (Urk. D1/6/5 S. 6), ziehen. Auch die übrigen Beweismittel vermögen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern.

7. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegenden Beweise keinen rechtsgenügenden Schluss zulassen, dass sich die anklagegegenständlichen Vorfälle entsprechend abgespielt haben. Die Aussagen der Privatkläger 1 und 2 enthalten hinsichtlich mehrerer Vorfälle beträchtliche Widersprüche und Inkohärenzen. Ausserdem bestehen Indizien, welche für eine Einflussnahme insbesondere auch seitens der Privatklägerin 3 sprechen. Ferner lassen sich in der Sachdarstellung der Privatklägerin 3 gewisse Auffälligkeiten und erhebliche Inkohärenzen zur Sachdarstellung der Privatkläger 1 und 2, und da insbesondere hinsichtlich der Anzahl der angeblichen Übergriffe, feststellen. Schliesslich ergibt auch die Würdigung der weiteren Beweismittel kein kohärentes Bild, wie der Beschuldigte gegenüber den Privatklägern 1 und 2 vorgegangen sein soll, auch wenn – einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII.6.) – nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass es zu

gewissen Einwirkungen des Beschuldigten kam. Das inkohärente Beweisbild vermag sich allerdings nicht zum Nachteil des Beschuldigten auszuwirken. Aufgrund der verbleibenden unüberwindbaren Zweifel lässt sich der anklagegegenständliche Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellen. Der Beschuldigte ist folglich hinsichtlich Anklageziffer 6 vom Vorwurf der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB, der mehrfachen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 StGB und der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB freizusprechen.

M. Ergebnis

Einzig der Anklagesachverhalt hinsichtlich Anklageziffer 5.4 erweist sich als teilweise erstellt. Im übrigen Umfang ist der Anklagesachverhalt nicht erstellt und ist der Beschuldigte freizusprechen.

IV. Rechtliche Würdigung

A. Tätlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. c StGB (Anklageziffer 5.4)

1. Nach Art. 126 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Eine Tätlichkeit liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei "einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat" vor (BGE 117 IV 14, 17). Typische Beispiele hierfür sind Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse, Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht, Zerzausen einer kunstvoll aufgebauten Frisur, Haarabschneiden, Begiessen mit Flüssigkeiten etc. (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, Art. 126 N 3). Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Der Angriff muss rechtswidrig sein (BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 21).

2. Fraglich ist, ob die erstellte Tathandlung, wonach der Beschuldigte die Privatklägerin 3 an den Handgelenken oder Armen packte, fixierte, sie aufhob und auf die Seite stellte, eine Tätlichkeit im Sinne einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen ist. Die Tathandlung ist als erhebliche physische Einwirkung zu qualifizieren und hat, wie die oben beschriebenen typischen Beispiele, durchaus auch ein demütigendes und nach den heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen grenzüberschreitendes Element. Entscheidend ist aber, dass die Privatklägerin 3 den Beschuldigten daran hindern wollte, sich mit dem Lift aus dem Konflikt zu entfernen, und ihn dabei auch mehrfach und auch unmittelbar vor dessen Tathandlung schubste. Wenn die Tathandlung des Beschuldigten als Tätlichkeit eingestuft würde, müsste das Handeln der Privatklägerin 3 gleichermassen als Tätlichkeit und somit als rechtswidrig eingeordnet werden. Dann hätte der Beschuldigte in angemessener Weise ihren Angriff abgewehrt. Damit kann im Ergebnis offenbleiben, ob das Handeln des Beschuldigten als Tätlichkeit einzustufen ist. Der Beschuldigte ist so oder anders hinsichtlich

Anklageziffer 5.4 vom Vorwurf der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. c StGB freizusprechen.

B. Ergebnis

Der Beschuldigte ist vorliegend von sämtlichen Vorwürfen, soweit sie nicht gemäss vorstehenden Erwägungen (E. II.4.1 - II.4.3) einzustellen sind, freizusprechen.

V. Zivilansprüche

A. Rechtliche Grundlagen

1. Die Voraussetzungen der Gutheissung eines Schadenersatzanspruches bestimmen sich nach Art. 41 OR. Voraussetzung für die Zusprechung von Schadenersatz ist demnach, dass ein Schaden vorliegt, welcher durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten adäquat kausal verursacht wurde. Grundsätzlich hat das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Ist der Sachverhalt in diesen Fällen nicht spruchreif, ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

2. Eine Genugtuung gemäss Art. 49 OR setzt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten, eine immaterielle Unbill, voraus und kann nur zugesprochen werden, wenn die Schwere der Verletzung nicht anders wiedergutzumachen ist (BGE 131 III 26 E. 12.1.). Die Persönlichkeitsverletzung muss widerrechtlich sein, d.h. es dürfen keine Rechtfertigungsgründe für den Eingriff vorliegen. Zu berücksichtigen ist, wie der Verletzte in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung betroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (BGer v. 17.05.2003, 6S.232/2003 E. 2.1 = Pra 93/2004 Nr. 144). Nebst dem Vorliegen einer sog. immateriellen Unbill sowie der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung muss die Handlung des Haftpflichtigen adäquat kausal für den Eingriff sein. Das Gesetz nennt als Mass für die Höhe der Genugtuung ausschliesslich die Art und Schwere der körperlichen und seelischen Verletzung, doch sind auch die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, die Möglichkeit, durch eine

Geldzahlung den seelischen Schmerz etwas auszugleichen (BGE 118 II 410 E. 2.a),
in Erwägung zu ziehen (vgl. zum Ganzen: OFK-FISCHER, Art. 49 OR N 1 ff.).

B. Würdigung

1.1. Die Vertreterin der Privatklägerin 3 verlangt im Berufungsverfahren, dass festzustellen sei, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 3 aus den eingeklagten Straftathandlungen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei (Urk. 77 S. 2; Urk. 103 S. 1).

1.2.1. Seitens der Privatklägerin 3 wird geltend gemacht, dass die ihr bisher entstandenen Therapie- und Behandlungskosten grösstenteils von ihrer Krankenkasse übernommen worden seien. Offen sei jedoch, wie sich die Vorfälle weiterhin auf ihre psychische Gesundheit auswirken würden, weshalb nicht absehbar sei, wie lange sie noch psychotherapeutische Unterstützung benötigen werde und welche Folgen allenfalls zukünftig eintreten werden. Deshalb sei die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten festzustellen (Urk. 50 S. 10; Urk. 103 S. 16).

1.2.2. Seitens des Beschuldigten wird die Schadenersatzpflicht in Abrede gestellt bzw. wird geltend gemacht, das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 3 sei auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 53 S. 2; Prot. II S. 41). Zusammengefasst wird insbesondere eingewandt, dass aufgrund der mehreren, mit Gewalt belasteten Beziehungen der Privatklägerin 3 und dem von Kokain- und Alkoholmissbrauch geprägten Umfeld, in welchem sie sich bewege, mehrere Gründe bestehen dürften, welche kausal für ihre psychischen Probleme seien (Prot. I S. 55 f.).

1.2.3. Vorliegend hat die Privatklägerin 3 ihr Schadenersatzbegehren im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO so oder anders nicht hinreichend beziffert. Nachdem aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Schadenersatzanspruch trotz der vorliegenden Freisprüche bestehen könnte, ist ihr Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

1.3.1. Seitens der Privatkläger 1 und 2 wird beantragt, dass die Grundsatzverpflichtung für zukünftige Schäden ins Dispositiv aufzunehmen sei (Urk. 51 S. 6; Urk. 78 S. 1; Urk. 102 S. 1).

1.3.2. Infolge des Freispruchs des Beschuldigten vom Vorwurf der in Anklageziffer 6 enthaltenen Straftaten ist ihr Schadenersatzanspruch ebenfalls nicht ausgewiesen und auf den Zivilweg zu verweisen.

2. Die Vertreterin der Privatklägerin 3 verlangt im Berufungsverfahren eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.- zuzüglich 5% Zins seit 9. Dezember 2016 (Urk. 77 S. 2; Urk. 103 S. 1). Seitens der Privatkläger 1 und 2 wird eine Genugtuung im Betrag von jeweils Fr. 2'000.- zuzüglich Zins seit dem 8. Mai 2018 verlangt (Urk. 78 S. 1; Urk. 102 S. 1). Nachdem der Beschuldigte in sämtlichen Anklagepunkten freizusprechen ist, soweit sie nicht einzustellen sind, lassen sich die vorgeworfenen Persönlichkeitsverletzungen nicht beweisen. Damit erweist sich das Verfahren bezüglich der Genugtuungsansprüche als spruchreif. Die Genugtuungsbegehren der Privatkläger 1 bis 3 sind abzuweisen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

2. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 3) erweist sich als angemessen und ist somit zu bestätigen. Nachdem keine Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, sind ausgangsgemäss die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen, einschliesslich derjenigen des Beschwerdeverfahrens UB190134, der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

3. Die amtliche Verteidigung bezifferte ihren Aufwand für das Berufungsverfahren auf insgesamt Fr. 8'716.60 (Urk. 100: Fr. 7'463.– bis 16. März 2022; Urk. 106: Fr. 1'253.60 für Aufwendungen vom 20. und 21. März 2022). Dieser Aufwand steht im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV und erweist sich als angemessen. Dazu ist noch das Honorar für die Dauer der Berufungsverhandlung inklusive Weg und Nachbesprechung zu addieren, weshalb die Kosten für die amtliche Verteidigung auf Fr. 10'000.– (inkl. MwSt.) festzusetzen sind. Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 3 macht einen Aufwand von Fr. 9'913.30 geltend (Urk. 107), worin allerdings von einer längeren als der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ausgegangen wurde. Unter Berücksichtigung der Ansätze der AnwGebV erweist es sich als angemessen, die Kosten für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 3 auf Fr. 9'200.– festzusetzen.

Es wird beschlossen:

3. Das Verfahren betreffend Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StGB zum Nachteil der Privatklägerin 3 gemäss Anklageziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.5 wird eingestellt.
4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte D. _____ ist der weiteren eingeklagten Delikte nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Schadenersatzforderungen der Privatkläger 1-3 werden auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
3. Die Genugtuungsforderungen der Privatkläger 1-3 werden abgewiesen.
4. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 3) wird bestätigt.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 10'000.– amtliche Verteidigung
 - Fr. 9'200.– unentgeltliche Verbeiständung Privatklägerin 3
6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen, einschliesslich derjenigen des Beschwerdeverfahrens UB190134, der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, werden auf die Gerichtskasse genommen.
7. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - die Privatklägerschaftsowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - die Privatklägerschaftund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 93
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles.

8. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 22. März 2022

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Huter